



Analyse des Budgetdienstes

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung (96/BA)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung.....	6
2 Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021	8
2.1 Inhalt und Schwerpunkte der Analyse.....	8
2.2 Interne Evaluierungen im System der Wirkungsorientierung.....	8
2.3 Zusammenhang zur wirkungsorientieren Verwaltungssteuerung	10
2.4 Abgestufte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Bündelung von Vorhaben	11
3 Ergebnisse aus den internen Evaluierungen 2021.....	13
3.1 Gesamtbeurteilung der Vorhaben	13
3.2 Zielerreichung bei den Einzelzielen der Vorhaben	15
3.3 Identifizierte Verbesserungspotenziale	20
3.4 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Zielerreichung.....	22
4 Vorhaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	24
4.1 Erste Einmalzahlung Arbeitslose	25
4.2 Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung.....	27
4.3 Anschaffung anterio nasaler Antigentests und PCR-Tests.....	28
4.4 Lehrlingsbonus 2020 und Kleinunternehmerbonus 2020	29
4.5 Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“	31
4.6 Grundsätzliche Betrachtung von Evaluierungen der COVID-19-Vorhaben in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung.....	32
5 Wirkungsdimensionen	34
5.1 Überblick über die abgeschätzten Wirkungsdimensionen	34
5.2 Finanzielle Auswirkungen	37
5.3 Umwelt	41
5.4 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.....	42
5.5 Beitrag zu den Sustainable Development Goals	44
6 Weiterentwicklung der internen Evaluierungen und der Berichterstattung	46
Anhang: Gesamtübersicht über alle Vorhaben	50



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
AIV	Arbeitslosenversicherung
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
AMA	Agrarmarkt Austria
AMPFG	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
BAZ	Berufsausbildungszentrum
BFI	Berufsförderungsinstitut
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
d. h.	das heißt
EU	Europäische Union
EUR	Euro
F&E	Forschung und Entwicklung
FTI	Forschung, Technologie und Innovation



IAKW	Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien
iHv	in Höhe von
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IST Austria	Institute of Science and Technology Austria
KIG	Kommunalinvestitionsgesetz
KSE-BVG	Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
PhD	Doktor:in der Philosophie
Pkt.	Punkt(e)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s) / Ziele für nachhaltige Entwicklung
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WFA-Bericht	Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Nicht erreichte Ziele	17
Tabelle 2: Vorhaben mit COVID-19-Bezug	24
Tabelle 3: Verordnungen zur Kurzarbeit in den Jahren 2020 bis 2022.....	33
Tabelle 4: Anzahl der abgeschätzten Wirkungsdimensionen	35
Tabelle 5: Finanzielle Auswirkungen über 100 Mio. EUR (Plan)	38
Tabelle 6: Subdimensionen in der Wirkungsdimension Gleichstellung	42
Tabelle 7: Aufteilung der Evaluierungen auf Vorhabensarten	48
Tabelle 8: Gesamtliste.....	50

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Ergebnisse der internen Evaluierung – Gesamtbeurteilung der Vorhaben	13
Grafik 2: Ergebnisse der internen Evaluierung – Erreichung der Einzelziele der Vorhaben	16



1 Zusammenfassung

Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen (WFA) sind für Rechtsvorschriften des Bundes, für sonstige rechtssetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art und für sonstige Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung zu erstellen. Nach längstens fünf Jahren sind diese Vorhaben verwaltungsintern zu evaluieren. Die internen Evaluierungen der Ressorts werden von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle qualitätsgesichert, zu einem Bericht konsolidiert und jährlich bis spätestens 31. Mai dem Budgetausschuss des Nationalrates vorgelegt.

Im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021 (WFA-Bericht 2021) sind interne Evaluierungen von 64 Vorhaben enthalten. Nach der ursprünglichen BHG-Regelung wären im Finanzjahr 2021 die WFA von 116 Vorhaben intern zu evaluieren gewesen. Von diesen erfüllten jedoch 52 Vorhaben die Kriterien für die vereinfachte WFA, weshalb sie nicht mehr der Verpflichtung zur internen Evaluierung unterlagen und auch nicht vom vorliegenden WFA-Bericht umfasst sind. Die Ressorts schätzten von den 64 WFA-pflichtigen Vorhaben bei 45 die insgesamt erwarteten Wirkungen als „überplanmäßig“ bzw. „zur Gänze“ erreicht ein (70,3 %). 12 Vorhaben (18,8 %) wurden „überwiegend“ erreicht. Bei 7 Vorhaben (10,9 %) war nach der internen Evaluierung der Ressorts eine „teilweise“ Zielerreichung gegeben. Keines der Vorhaben wurde als „nicht erreicht“ beurteilt.

Dieses positive Gesamtergebnis ist auf eine vorsichtige Planung zurückzuführen und es ist ersichtlich, dass die Festlegung der angestrebten Wirkungen und Ziele insgesamt grundsätzlich auf eine Erreichung ausgerichtet war. Das Ambitionsniveau der festgelegten Ziele, Indikatoren und Maßnahmen wurde bei der Planung eher niedrig gehalten bzw. schwankt auch die Qualität der Ziele, Maßnahmen und Messindikatoren deutlich. Diese Qualitätsunterschiede setzen sich auch im Rahmen der ressortinternen Evaluierungen entsprechend fort und verzerren damit die ausgewiesenen Gesamtergebnisse.

Fünf Vorhaben hatten einen direkten COVID-19-Bezug, von diesen wurde von den Ressorts eines als „überplanmäßig“ und der Rest als „zur Gänze“ erreicht evaluiert. Die evaluierten Vorhaben kommen aus unterschiedlichen Bereichen (Arbeitsmarkt, Bildung, Wirtschaft) und betreffen auch Vorhaben mit größeren finanziellen Auswirkungen, wie etwa die Einmalzahlung an Arbeitslose, die COVID-19-Kurzarbeit oder die Anschaffung der Antigen- bzw. PCR-Tests für den Schulbereich. Sie werden im Bericht jedoch nicht insgesamt zueinander in Beziehung gesetzt, sondern bleiben Evaluierungen von Einzelmaßnahmen. Grundsätzlich wäre es sinnvoll, wenn für einzelne Politik- oder Aufgabenbereiche die COVID-19-Maßnahmen gesamthaft evaluiert (auch mittels Bündelung) würden, sofern es dadurch nicht zu deutlich späteren



Evaluierungen kommt. Damit könnte ein besseres Gesamtbild über die Auswirkungen der entsprechenden Maßnahmen und deren Wirksamkeit im jeweiligen Bereich entstehen.

Im Rahmen der Evaluierungen sind Auswirkungen auf unterschiedliche Wirkungsdimensionen darzustellen. Bei 38 von 64 Vorhaben wurden wesentliche Auswirkungen in anderen Wirkungsdimensionen als den immer abzuschätzenden finanziellen Auswirkungen festgestellt. Nach Ansicht des Budgetdienstes wurde im Rahmen der Evaluierung die Relevanz der Vorhaben für die angeführten Wirkungsdimensionen nicht immer hinreichend beschrieben bzw. war die erfolgte Abschätzung der Wirkungsdimension mehrmals nicht ausreichend verständlich. Bei der Prüfung und Darstellung der Auswirkungen auf die nicht finanziellen Wirkungsdimensionen sollte daher auf eine erhöhte Aussagekraft geachtet werden. Dabei sollte ein klarer Zusammenhang zwischen den vom Ressort geplanten Werten bzw. Maßnahmen und den Ergebnissen der darauffolgenden Evaluierung erkennbar sein.

Die bisherigen Berichte über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung wurden im Rahmen der Beratungen im Unterausschuss des Budgetausschusses kaum aufgegriffen. Im Hinblick auf den damit verbundenen hohen Ressourcenbedarf ist es daher notwendig, das System so weiterzuentwickeln, dass den Stakeholdern eine entsprechende Diskussionsgrundlage geboten wird. Die vorliegende Analyse des Budgetdienstes beinhaltet eine Reihe von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der WFA, der internen Evaluierungen und der Berichterstattung. Dies betrifft etwa Anpassungen bei der Erstellung bzw. der Evaluierung der WFA an ihre Steuerungsrelevanz (Fokus auf wesentliche finanzielle Auswirkungen bzw. wesentliche, politisch bedeutsame Vorhaben), eine fundierte Auseinandersetzung mit den nicht finanziellen Wirkungsdimensionen, die Darstellung des Kontexts der WFA mit übergeordneten Zielsetzungen und eine allgemein zugängliche zentrale Übersicht über alle zu evaluierenden Vorhaben und die Zeitpunkte, bis wann die internen Evaluierungen durchgeführt werden müssen. Einige Weiterentwicklungsmöglichkeiten wurden von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zum Teil bereits adressiert (z. B. zentrale Datenbasis) und sind derzeit in Umsetzung.

Eine weitere besondere Herausforderung ist dadurch gegeben, dass der Großteil der COVID-19-Gesetzgebung und auch daran anschließende Maßnahmenpakete gegen die Teuerung als Initiativanträge ohne WFA im Parlament eingebracht wurden. Das Einbringen von Gesetzesvorhaben als Initiativanträge ohne WFA entbindet die Vollziehung grundsätzlich nicht von einer internen Evaluierung. Eine eindeutige diesbezügliche Regelung besteht derzeit aber nicht und die Verpflichtung könnte gesetzlich entsprechend klargestellt werden.



2 Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021

2.1 Inhalt und Schwerpunkte der Analyse

Im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021 (WFA-Bericht 2021) sind die internen Evaluierungen von 64 Vorhaben enthalten. Im Anhang dieser Analyse findet sich eine Gesamtübersicht über alle Vorhaben.

Die Analyse des Budgetdienstes stellt auf den Gesamtkontext der Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen (WFA), die Durchführung der internen Evaluierungen und die diesbezügliche Berichterstattung ab. Im Fokus steht daher das Gesamtsystem und der Gesamtbericht, nicht die einzelnen internen Evaluierungen. Diese werden dann detailliert in den Vorbereitungsunterlagen zu den Sitzungen des Unterausschusses zum Budgetvollzug behandelt, die die evaluierten Vorhaben der jeweils behandelten Untergliederungen umfassen.

In der Analyse wird zunächst auf die Gesamtergebnisse der internen Evaluierungen des jeweiligen Vorhaben eingegangen und danach werden die in den Vorhaben angegebenen Ziele und Auswirkungen in den einzelnen Wirkungsdimensionen betrachtet. Ein eigenes Kapitel befasst sich mit den Maßnahmen mit COVID-19-Bezug. Bei den Wirkungsdimensionen legt die Analyse des Budgetdienstes besonderes Augenmerk auf die finanziellen Auswirkungen sowie die Wirkungsdimensionen Umwelt und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Den Abschluss der Analyse bilden Ausführungen zu notwendigen Weiterentwicklungen des Systems der WFA und den internen Evaluierungen.

2.2 Interne Evaluierungen im System der Wirkungsorientierung

WFA sind für Rechtsvorschriften des Bundes (Gesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), für sonstige rechtssetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art und für sonstige Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung zu erstellen.

Die WFA ist ebenso wie die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag (BVA) Teil der wirkungsorientierten Steuerung. Für die Vorhaben sind ebenso Ziele zu formulieren und zur Messung der Zielerreichung müssen Indikatoren und Maßnahmen festgelegt werden. Damit soll ein durchgängiges Bild darüber entstehen, mit welchen Gesetzen, Verordnungen oder Projekten die strategischen Prioritäten eines Ministeriums verfolgt werden.



Im Rahmen der WFA sollen weiters substantielle Auswirkungen auf unterschiedliche im Haushaltsrecht festgelegte **Wirkungsdimensionen** dargestellt werden. Zu prüfende Wirkungsdimensionen sind finanzielle, wirtschafts-, umwelt- und konsumentenschutzpolitische Auswirkungen, Auswirkungen auf Kinder und Jugend sowie die Verwaltungskosten für Bürger:innen und für Unternehmen, Auswirkungen in sozialer Hinsicht und insbesondere auch auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Für diese festgelegten Politikbereiche soll untersucht werden, welche Auswirkungen durch die Vorhaben zu erwarten sind. Dies soll für den Gesetzgeber mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie eine bessere Entscheidungsgrundlage bringen.

Nach längstens fünf Jahren sind die Vorhaben im Rahmen der WFA verwaltungsintern zu evaluieren, wobei aus der **Evaluierung** hervorzugehen hat,

- ob der angestrebte Erfolg und die zur Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit den Zielen der Haushaltsführung stehen,
- inwieweit die geplanten Maßnahmen umgesetzt und ob die genannten Ziele durch die gesetzten Maßnahmen erreicht wurden,
- ob es Verbesserungspotenzial gibt und Empfehlungen für künftige Umsetzungen aufgezeigt werden können,
- ob und in welchem Ausmaß die erwarteten oder andere Auswirkungen eingetreten sind und
- wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt tatsächlich sind.

Die internen Evaluierungen sind von den jeweiligen haushaltsleitenden Organen selbst durchzuführen, sie können sich zusätzlich auch auf externe Studien oder Evaluierungen stützen. Entscheidend ist, dass die Evaluierungen bestimmte Qualitätskriterien wie Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Zeitnähe etc. erfüllen, um mögliche Verbesserungspotentiale, aber auch Empfehlungen für künftige Umsetzungen aufzeigen zu können. Darüber hinaus ist die Erarbeitung methodischer Standards für die Evaluierung sowie die Aufbereitung von Good Practices, an denen sich die Ressorts orientieren können, und der Aufbau von Know-how für die Durchführung von Evaluierungen in den Fachressorts wesentlich.

Die bei der Evaluierung generierten Informationen können in verschiedenen Bereichen genutzt werden, insbesondere wenn neue Ziele festgelegt und die Auswirkungen von Maßnahmen abgeschätzt werden sollen. Auch das Regierungsprogramm sieht bei einigen Vorhaben als Basis für die Entscheidungsfindung objektivierbare Qualitätskriterien, Evaluierungen und Effizienzsteigerungen vor, wozu die WFA bzw. deren Evaluierungen wichtige Beiträge leisten können.



Die internen Evaluierungen der Ressorts werden von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zum „Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ konsolidiert und jährlich bis spätestens 31. Mai dem Nationalrat vorgelegt.

2.3 Zusammenhang zur wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung

Die WFA ist Teil der wirkungsorientierten Steuerung und dementsprechend sollen die dort genannten Ziele und Indikatoren mit den Angaben des Ressorts zur Wirkungsorientierung im BVA eng verknüpft sein bzw. kann auch ein direkter Bezug auf die Maßnahmen auf Globalbudgetebene vorgenommen werden. Damit soll ein gesamthafte Bild darüber entstehen, welche Gesetze, Verordnungen oder Projekte in welcher Form und mit welchen Maßnahmen die Wirkungsziele eines Ministeriums bzw. Obersten Organs unterstützen.

Um den Zusammenhang mit der wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung herzustellen, soll damit jedes Vorhaben im Rahmen der WFA

- einer mittel- und langfristigen Strategie und
- den Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA (**Wirkungsziel, Globalbudget-Maßnahme**) zugeordnet werden bzw.
- es sollen die **Ziele** des Vorhabens, die zu deren Messung herangezogenen **Indikatoren** und die **Maßnahmen** zu deren Umsetzung angeführt werden.

Von den evaluierten 64 Vorhaben wurden 56 (das sind 87,5 %) von den Ressorts **mittel- und langfristigen Strategien zugeordnet**. Der Anteil der zugeordneten Vorhaben ist in den letzten Jahren stetig gestiegen, so lag der Anteil 2019 noch bei 67,1 %. Inhaltlich nahmen die Ressorts insbesondere auf das Regierungsprogramm, das Nationale Reformprogramm, die Nachhaltigkeitsziele (SDG), EU-Strategien (z. B. Digitale Agenda für Europa, europäische Jugendgarantie) bzw. ressortspezifische Strategien (z. B. Nationaler Aktionsplan Integration, Österreichische Sicherheitsstrategie, FTI-Strategie 2030) Bezug.

Die Ressorts haben laut WFA-Bericht 2021 bei 58 Vorhaben (90,6 %) eine **Verbindung zu einem Wirkungsziel** und bei 35 Vorhaben (54,7%) einen direkten Bezug zu einer **Maßnahme auf Globalbudgetebene** hergestellt. Kein direkter Bezug zu den Angaben zur Wirkungs-



orientierung war damit nur bei 6 evaluierten Vorhaben gegeben, die in der UG 15-Finanzverwaltung¹, UG 22-Pensionsversicherung², UG 44-Finanzausgleich³, UG 45-Bundesvermögen⁴ sowie der UG 46-Finanzmarktstabilität⁵ zum Teil wesentliche Vorhaben betrafen, die nach dem Konzept der Wirkungsorientierung jedenfalls Wirkungszielen und Globalbudgetmaßnahmen zuzuordnen gewesen wären.

2.4 Abgestufte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Bündelung von Vorhaben

Der im BHG 2013 vorgesehene umfassende und undifferenzierte Anwendungsbereich der WFA wurde im April 2015 deutlich eingeschränkt, indem für weniger bedeutende Vorhaben eine **vereinfachte WFA** vorgesehen wurde⁶, für die erheblich geringere inhaltliche Anforderungen bestehen. In diesem Fall entfällt auch rückwirkend die Verpflichtung zur internen Evaluierung. Nach der ursprünglichen BHG-Regelung wären im Finanzjahr 2021 die WFA von 116 Vorhaben intern zu evaluieren gewesen. Von diesen erfüllten jedoch 52 Vorhaben (44,8 %) die Kriterien für die seit April 2015 mögliche vereinfachte WFA, weshalb sie nicht mehr der Verpflichtung zur internen Evaluierung unterlagen und auch nicht im vorliegenden Bericht enthalten sind.⁷ Diese Vereinfachung hat wesentliche Erleichterungen gebracht, nachdem der hohe administrative Aufwand als große Schwäche des Systems diagnostiziert wurde⁸. Im vorliegenden Bericht 2021 sind weiterhin einige kleine, aus Sicht des Gesamtbudgets bzw. der davon ausgehenden Wirkung wenig relevante Vorhaben enthalten.

Zur weiteren Vereinfachung besteht seit 2015 die Möglichkeit der **Bündelung** zusammenhängender Vorhaben. Bei einer Bündelung ist nur für das jeweilige Vorhabenbündel eine WFA zu erstellen und dieses ist in der Folge gesamthaft zu evaluieren. Das kann für Vorhaben

¹ EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 gebündelt mit Verrechnungspreisdokumentationsgesetz-Durchführungsverordnung (VPDG-DV)

² Umsetzung der Steuerreform 2015/16 im Pensionsversicherungsrecht

³ Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017)

⁴ Bundesgesetz, mit dem das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien (IAKW) – Finanzierungsgesetz geändert wird; Versicherungsaufsichtsgesetz 2016

⁵ Sondervermögen Kärnten in Abwicklung-Verzichtsgesetz

⁶ Eine vereinfachte WFA ist für Vorhaben ausreichend, die keine Förderungen gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zum Inhalt haben, keine wesentlichen Auswirkungen in den zu prüfenden Wirkungsdimensionen auslösen, keine finanziellen Auswirkungen von über 20 Mio. EUR bewirken und bei denen kein direkter substantieller inhaltlicher Zusammenhang mit den Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene) des Budgets besteht.

⁷ Im [Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021](#) sind jene Vorhaben, auf die eine abgestufte Durchführungsverpflichtung Anwendung findet, ab S. 359 aufgelistet.

⁸ Dies beschreibt etwa die Studie von Hammerschmid, Gerhard; Hopfgartner, Veronika (2019) „[Fokusstudie II, Umsetzung der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung in der Bundesverwaltung](#)“, Bundesministerium für Kunst, Kultur, Öffentlicher Dienst und Sport.



denen in „sachlicher, legistischer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt“ (§ 5 Abs. 2a WFA-Grundsatzverordnung) angewendet werden. Damit kann ein gesamthafte Bild von Vorhaben eines Ressorts und ihrer Evaluierungen in einem bestimmten Politikfeld gezeigt werden. Im vorliegenden Bericht wurden 20 Evaluierungen als gebündelte Vorhaben durchgeführt, um effizientere und aussagekräftigere Ergebnisse zu erhalten.

Beispielsweise wurden in der UG 30-Bildung die Lehrplannovelle der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik nachträglich mit der Lehrplannovelle der Kollegs der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik gebündelt. Die Lehrpläne der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik werden grundsätzlich regelmäßig in einem annähernd 10-jährigen Rhythmus angepasst. Im Rahmen dieser Evaluierung wurde zusätzlich auch die Überarbeitung aller Lehrpläne nach dem Schulorganisations- und Schulunterrichtsgesetz⁹ berücksichtigt, mit der Kompetenzmodule in den Lehrplänen der 10. bis zur vorletzten Schulstufe („neue Oberstufe“) festgelegt wurden. Damit wird ein Gesamtüberblick über alle Lehrplanänderungen gegeben. Bei der Kinderpädagogik waren alle 5-jährigen Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik betroffen (33 Schulen). Die gesamthafte Betrachtung dieser Lehrplanänderungen ermöglicht eine bessere Übersicht und die Gelegenheit, die Auswirkungen dieser unterschiedlichen Änderungen insgesamt zu betrachten. Das Vorhaben wurde als „zur Gänze“ erreicht evaluiert. Die Beschäftigungsfähigkeit der Absolvent:innen wurde vom Ressort durch die Aktualisierung der Lehrpläne und der damit verbundenen verbesserten pädagogischen Qualifizierung entsprechend der steigenden Anforderungen als gegeben beurteilt. Die erzielten Verbesserungen bei den Qualifikationen der Absolvent:innen und in weiterer Folge der Kinderbetreuung/-pädagogik wurden jedoch nicht näher ausgeführt. Als Ziele wurden das flächendeckende Inkrafttreten der neuen Lehrpläne angegeben, wodurch keine Wirkung des Vorhabens gemessen wird. Als Indikatoren wurde der Schulerfolg anhand der Behaltequote der Schüler:innen in den jeweiligen Schuljahren festgelegt bzw. der Anteil der Absolvent:innen mit Qualifikation in der Früherziehung angegeben. Als Verbesserungspotential wurde die Neugestaltung der Eignungsprüfungen angegeben, um weitere potentielle Schüler:innengruppen anzusprechen.

⁹ BGBl. I Nr. 9/2012.

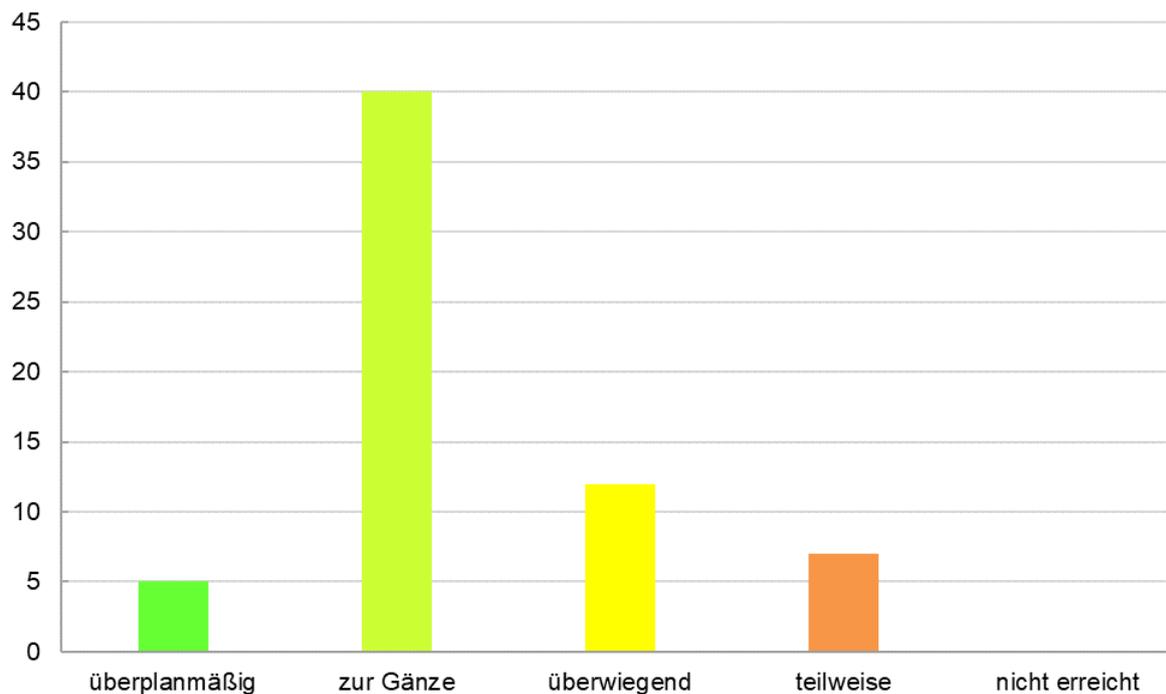


3 Ergebnisse aus den internen Evaluierungen 2021

3.1 Gesamtbeurteilung der Vorhaben

Die internen Evaluierungen der Ressorts erbrachten für die Gesamtbeurteilung der angestrebten Wirkungen der Vorhaben folgende Ergebnisse:

Grafik 1: Ergebnisse der internen Evaluierung – Gesamtbeurteilung der Vorhaben



Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021.

Die Ressorts schätzten bei 45 der 64 WFA-pflichtigen Vorhaben die insgesamt erwarteten Wirkungen als „überplanmäßig“ bzw. „zur Gänze“ erreicht ein (70,3 %). 12 Vorhaben (18,8 %) wurden „überwiegend“ erreicht. Bei 7 Vorhaben (10,9 %) war nach der internen Evaluierung der Ressorts eine „teilweise“ Erreichung gegeben. Keines der Vorhaben wurde als „nicht erreicht“ beurteilt.



Die **überplanmäßige** Zielerreichung von fünf Vorhaben wurde von den Ressorts insbesondere auf folgende Ursachen zurückgeführt:

- Sehr erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens (UG 31-Wissenschaft und Forschung: Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018-2020 mit dem IST Austria¹⁰, Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018-2020 mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften¹¹, weil die in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Zielsetzungen übertroffen wurden).
- Sehr positive Auswirkungen des Vorhabens (UG 30-Bildung: Bündelung Anschaffung von anterior nasalen Antigentests zur Selbsttestung sowie Anschaffung von PCR-Tests¹², weil dadurch Schulschließungen vermieden werden konnten).
- Besser als erwartete Annahme des Vorhabens durch die Zielgruppe (UG 31-Wissenschaft und Forschung: Sonderrichtlinie „Incoming“¹³; UG 34-Innovation und Technologie (Forschung): Förderprogramme zum Thema Weltraum¹⁴).

¹⁰ Das IST Austria hat die vier Zielvorgaben zu 1. Forschung auf Grundlage höchster international anerkannter Standards, 2. Rekrutierung von höchstqualifiziertem Forschungspersonal, 3. Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft und 4. Kooperation mit in- und ausländischen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen und die damit verbundenen Maßnahmen (Steigerung der Einwerbung von anrechenbaren Drittmitteln, Sicherstellung einer hohen PhD-Abschlussrate, Förderung der Chancengleichheit und Diversität, Sicherstellung eines hohen Grades an Forschungs Kooperationen in der Form von gemeinsamen Publikationen) erreicht bzw. übertroffen.

¹¹ Die Österreichische Akademie der Wissenschaften hat ihre Zielsetzungen (1. Spitzenforschung in anwendungs offener Grundlagenforschung unter Berücksichtigung von Horizon 2020, 2. Verbesserte Karriereperspektiven für Nachwuchswissenschaftler:innen, 3. Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in der Wissenschaft und Forschung, 4. Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung von Responsible Research and Innovation) erreicht und die Maßnahmen zur stärkeren Nutzung europäischer Forschungsprogramme, strukturierter Nachwuchsförderung, Erhöhung des Frauenanteils bei Leitungspositionen und die Durchführung öffentlich zugänglicher ÖAW-Veranstaltungen sehr erfolgreich durchgeführt.

¹² Der Erfolg des Vorhabens lässt sich laut BMBWF am besten durch die Zahlen der positiv identifizierten Schüler:innen veranschaulichen. Bis Ende Jänner 2022 wurden 24.000 positive Kinder durch PCR-Tests identifiziert und 73.600 Verdachtsfälle gemeldet. Dadurch konnten großflächige Schulschließungen vermieden werden und ein relativ normaler Unterricht angeboten werden.

¹³ Das Förderprogramm Incoming unterstützt das Verknüpfen von internationalen wissenschaftlichen Kontakten und das Aufbauen von nachhaltigen Forschungsnetzwerken für nationale und internationale Studierende. Selbst durch die COVID-19-Krise war die internationale Mobilität wo sie möglich war ungebrochen. Der Zielwert der Kennzahl der „Anzahl der Incoming Mobilitäten“ iHv 155 wurde mit 329 deutlich überschritten.

¹⁴ Die Ziele des Vorhabens (Österreichische Beteiligung zur Stärkung und zum Ausbau der Europäischen Weltrauminfrastruktur; Steigerung der Quantität und Qualität der weltraumrelevanten FTI) wurden überplanmäßig erreicht. Laut BMK wurden die Maßnahmen vorab gut ausgewählt und von den Fördernehmer:innen entsprechend angenommen.



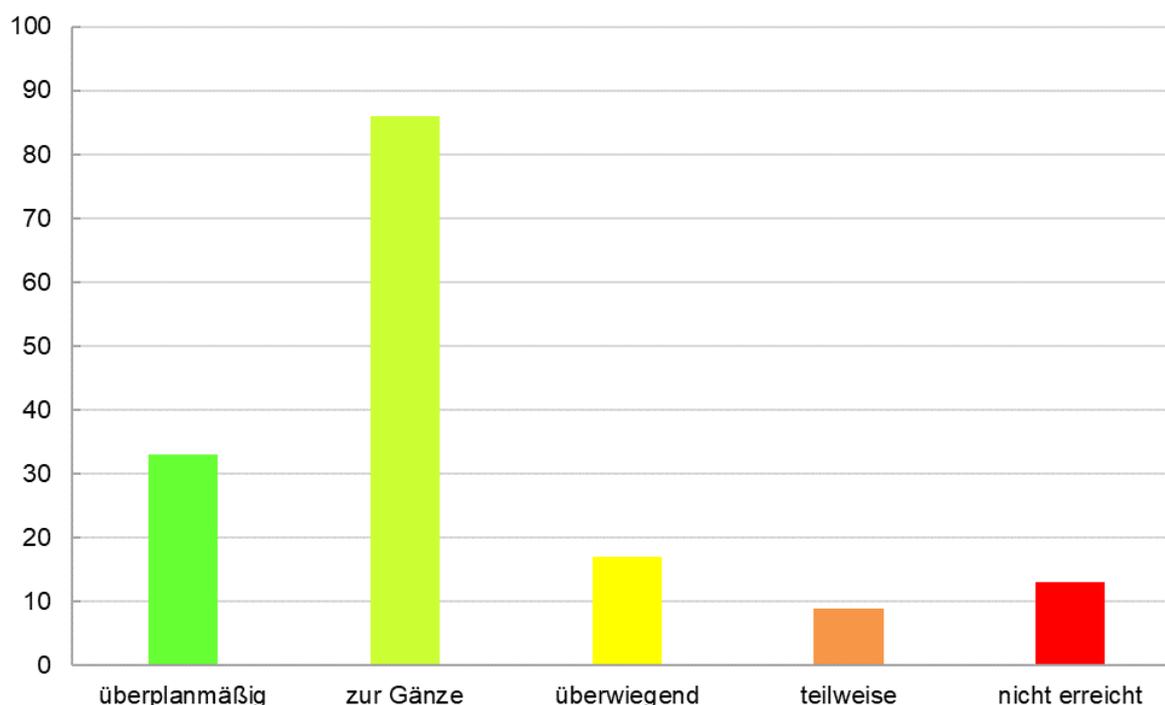
Insgesamt wurden bei über 62,5 % der Vorhaben die angepeilten Wirkungen „zur Gänze“ erreicht. Dieses positive Gesamtergebnis ist einerseits auf die Art der Planung und Vorbereitung zurückzuführen, aus den Evaluierungsergebnissen ist andererseits jedoch auch ersichtlich, dass die Festlegung der angestrebten Wirkungen insgesamt grundsätzlich auf die Zielerreichung ausgerichtet war.¹⁵ Für die WFA kann insgesamt festgestellt werden, dass das Ambitionsniveau der festgelegten Ziele, Indikatoren und Maßnahmen insgesamt eher niedrig gehalten wurde bzw. dass auch die Qualität der Ziele, Maßnahmen und Messindikatoren deutlich schwankt. Dies betrifft die WFA stärker, als die wirkungsorientierte Verwaltungsführung. Diese Qualitätsunterschiede setzen sich auch im Rahmen der ressortinternen Evaluierungen fort und verzerren damit die ausgewiesenen Gesamtergebnisse. Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle sollte verstärkt auf einheitliche inhaltliche Standards sowohl bei der Zielfestlegung in den WFA als auch den Evaluierungsverfahren hinwirken.

Die Erreichung der angestrebten Wirkung wurde bei einigen Vorhaben weiterhin lediglich anhand der Umsetzung (z. B. die Erlassung eines Gesetzes oder einer Verordnung – wie z. B. in der UG 40-Wirtschaft beim Vorhaben Signatur- und Vertrauensdienstgesetz oder in der UG 15-Finanzverwaltung beim EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 gebündelt mit Verrechnungspreisdokumentationsgesetz-Durchführungsverordnung) oder der Bereitstellung von vorgesehenen Ressourcen (z. B. UG 45-Bundesvermögen beim Vorhaben Bundesgesetz, mit dem das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien (IAKW) – Finanzierungsgesetz geändert wird) bestimmt. Damit wird jedoch lediglich der Input/Output und nicht Outcome (Wirkung) gemessen.

3.2 Zielerreichung bei den Einzelzielen der Vorhaben

Für jedes Vorhaben wurden **Ziele** angegeben, die mit diesem Vorhaben verfolgt werden sollten. Insgesamt wurden für die im vorliegenden Bericht enthaltenen 64 Vorhaben 158 Ziele genannt, wobei pro Vorhaben zumindest 1 Ziel und maximal 15 Ziele angeführt wurden. Die im WFA-Bericht ausgewiesene Zielerreichung wird in nachfolgender Grafik dargestellt:

¹⁵ Dies betrifft beispielsweise in der UG 14-Militärische Angelegenheiten das Vorhaben „Beschaffung von bis zu 48 Stück Universalgeländefahrzeugen (UGF) und Waffenstationen (EWS)“. Durch die Beschaffung der Fahrzeuge sollen friedensunterstützende Einsätze im In- und Ausland sichergestellt werden. Der Indikator misst lediglich die Verfügbarkeit von der Fahrzeuge. Auch in der Gesamtbeurteilung wird größtenteils auf die Verfügbarkeit der Geräte abgestellt, ohne die Aufträge des Bundesheeres in einen größeren Gesamtzusammenhang zu stellen.

**Grafik 2: Ergebnisse der internen Evaluierung – Erreichung der Einzelziele der Vorhaben**

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021.

Von den insgesamt mit den Vorhaben angestrebten 158 Zielen wurden 119 Ziele (75,3 %) von den Ressorts als „überplanmäßig“ bzw. „zur Gänze“ erreicht eingestuft. 17 Ziele (10,8 %) wurden als „überwiegend“ erreicht beurteilt und 9 Ziele (5,7 %) als „teilweise“ erreicht. 13 Ziele (8,2 %) wurden „nicht erreicht“.

Die überplanmäßige Zielerreichung wurde insbesondere darauf zurückgeführt, dass das Angebot eines Vorhabens durch die Zielgruppe besser angenommen wurde (z. B. höhere Anzahl weiblicher PhD Studierender¹⁶, höhere Anzahl an eingereichten Anträgen¹⁷, höhere Anzahl an unterstützten Unternehmen¹⁸) oder die Wirkung des Vorhabens besser als erwartet war (z. B. mehr gesicherte Beschäftigungsverhältnisse¹⁹, höhere Anzahl an Lehrlingen im 1. Lehrjahr in Lehrbetrieben²⁰, höhere Anzahl von Publikationen von Ergebnissen aus F&E-

¹⁶ Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018-2020 mit dem IST Austria, UG 31-Wissenschaft und Forschung

¹⁷ Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018-2020 mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

¹⁸ Internationalisierungsoffensive go-international IO-VI, UG 40-Wirtschaft

¹⁹ Verordnung betreffend die finanzielle Obergrenze für die Bedeckung von Beihilfen bei Kurzarbeit (COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung), UG 20-Arbeit

²⁰ Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 Berufsausbildungsgesetz aufgrund der COVID-19-Krise „Lehrlingsbonus 2020“ Bündelung mit „Kleinunternehmerbonus 2020“, UG 40-Wirtschaft



Projekten²¹, höhere Anzahl von Topplatzierungen von österreichischen Sportler:innen mit und ohne Behinderung²²).

„Nicht erreicht“ wurden insgesamt 13 Ziele (8,2 %), die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich sind:

Tabelle 1: Nicht erreichte Ziele

UG	Vorhaben	Nicht erreichtes Ziel	Gesamtbeurteilung Vorhaben
16	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung Turkmenistans zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	Geförderte Wirtschaftsbeziehungen und gesteigerte Standortattraktivität Österreichs	teilweise
17	Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und Novelle Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 gebündelt mit Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen	Steigerung der Zahl bzw. des Anteils der Menschen in Österreich, die gesundheitsfördernde Bewegung treiben	überwiegend
20	Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien (3. Wiederbeauftragung)	Arbeitsmarkterfolg Prüfungsantritte	teilweise
20	Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransFair – Trendwerk 2020	Arbeitsmarkterfolg	teilweise
20	Überbetriebliche Berufsausbildung (ÜBA) – AMS NÖ 2019/20	Verhinderung des Maßnahmenabbruchs von Teilnehmer:innen in ÜBA 1 (Lehrgänge in Ausbildungseinrichtungen) und ÜBA 2 (Lehrgänge in Verbindung mit Praxisbetrieben)	zur Gänze
20	Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2020/2021	Arbeitsmarkterfolg ÜBN 2 (Lehrgänge in Ausbildungseinrichtungen)	überwiegend
24	Beitrag Gesundheit des BMG zum Budgetbegleitgesetz 2016	Sicherstellung der Durchsetzbarkeit der Abgabeverpflichtung Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben der Agentur	zur Gänze
34	Förderprogramme zum Thema IKT	Technologieführerschaft und Exzellenz (Istwerte aus 2020) Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen (Istwerte aus 2020)	teilweise
40	Sonderrichtlinie „Risikokapitalprämie“ – Förderung von Beteiligungen an innovativen Start-ups	Anreiz für Investorinnen bzw. Investoren sich an innovativen Start-ups in Österreich zu beteiligen Festigung der Position von innovativen Start-ups am Markt durch Hebelwirkung des zur Verfügung stehenden Kapitals	teilweise

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021.

²¹ Förderprogramme zum Thema Energie, UG 34-Innovation und Technologie (Forschung).

²² Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und Novelle Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 gebündelt mit Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen, UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport.



Wie aus der Tabelle ersichtlich, führt die Nichterreichung eines einzelnen Ziels nicht immer notwendigerweise zu einer negativen Gesamtbeurteilung des Vorhabens durch das Ressort, tendenziell wird die Gesamtbewertung jedoch eher schlechter. Dennoch wurden zwei Vorhaben insgesamt als „zur Gänze“ erreicht evaluiert, obwohl dabei angestrebte Ziele bzw. Zielwerte nicht erreicht wurden.

Das Vorhaben „Überbetriebliche Berufsausbildung – AMS NÖ 2019/20“ der UG 20-Arbeit wurde vom Ressort als „zur Gänze“ erreicht evaluiert. Im Rahmen dieses Vorhabens wurden vom AMS Niederösterreich über die Überbetriebliche Lehrausbildung insgesamt 2.050 Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt. Von den drei Zielen wurden eines „nicht erreicht“ und zwei als „überplanmäßig“ erreicht eingestuft. Die überplanmäßig erreichten Ziele betreffen den Arbeitsmarkterfolg von Personen in Lehrgängen in Ausbildungszentren (ÜBA 1)²³ und von Personen in Verbindung mit Praxisbetrieben (ÜBA 2)²⁴. Nicht erreicht wurde das Ziel der „Verhinderung des Maßnahmenabbruchs“ der Teilnehmer:innen. Aufgrund des steigenden Anteils an Jugendlichen mit sozialen, psychischen und emotionalen Beeinträchtigungen und/oder Defiziten im Bereich definierter Basiskompetenzen (Kulturtechniken, soziale Kompetenzen) sowie unzureichender schulischer Vorbildung, halten immer wieder Teilnehmer:innen den Anforderungen einer Lehrausbildung nicht stand und brechen den Kursbesuch ab. Laut Ressort wurden seit dem Ausbildungsjahr 2015/16 unterschiedliche Maßnahmen gesetzt, um die DropOut-Quote zu senken. Die Abbruchquote konnte bei Ausbildungen in Verbindung mit Praxisbetrieben (ÜBA 2) von 31,8 % (2013/14) auf 21,8 % (2017/18) gesenkt werden. Der angestrebte Zielzustand von 20 % konnte jedoch mit einem Istwert von 21,66 % nicht erreicht werden. Auch bei den Lehrgängen in Ausbildungseinrichtungen (ÜBA 1) konnte der Zielwert von 30 % mit 32,23 % nicht erreicht werden. Beim Verbesserungspotential wurde angegeben, dass die Abbruchquote der Teilnehmer:innen beobachtet und weitere Anstrengungen zur Senkung (wie z. B. verstärktes individuelles Coaching und sozialpädagogische Betreuung) unternommen werden sollen. Insgesamt wurde das Vorhaben, insbesondere aufgrund der Zielerreichung beim Arbeitsmarkterfolg und den überwiegend erreichten Zielen bei den Ausbildungsmaßnahmen in den Lehrwerkstätten bzw. den Lehrgängen mit kürzeren als die gesamte Lehrzeit laufenden Ausbildungsverträgen, als „zur Gänze“ erreicht beurteilt. Der Arbeitsmarkterfolg bezieht sich auf Personen, die nach Beendigung der Maßnahmen noch in

²³ Das Ziel „Arbeitsmarkterfolg der überbetrieblichen Lehrausbildung 1 – Lehrgänge in Ausbildungszentren“ soll durch den Indikator „Personen, die am 92. Tag nach Beendigung der Maßnahme in einem Dienstverhältnis am regulären Arbeitsmarkt stehen“ gemessen werden. Der Zielzustand von 35 % wurde mit einem Istwert von 40,56 % übertroffen.

²⁴ Das Ziel „Arbeitsmarkterfolg der überbetrieblichen Lehrausbildung 2 – Lehrgänge in Verbindung mit Praxisbetrieben“ soll durch den Indikator „Personen, die am 92. Tag nach Beendigung der Maßnahmen in einem Lehrverhältnis am regulären Arbeitsmarkt stehen“ gemessen werden. Mit einem Istwert von 69 % wurde der Zielzustand von 65 % überplanmäßig erreicht.



einem Dienst- bzw. Lehrverhältnis am regulären Arbeitsmarkt befinden und wurde überplanmäßig erreicht. Insgesamt kann daher die Beurteilung des Vorhabens als „zur Gänze“ erreicht trotz eines nicht erreichten Einzelziels nachvollzogen werden.

Beim Vorhaben „Beitrag Gesundheit des BMG zum Budgetbegleitgesetz 2016“ der UG 24-Gesundheit wurden von den fünf Zielen zwei „nicht erreicht“ und drei Ziele „zur Gänze“ erreicht. Die erreichten Ziele betreffen die Streichung von Zuwendungen des Bundes im Bereich Sozialversicherung²⁵, die Anpassung der Gebühren an die Teuerungsrate beim Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und die Sicherstellung der Grundlagen für die veterinärbehördlichen Zertifizierungen durch ein entsprechendes Büro. „Nicht erreicht“ wurden die Ziele zur Sicherstellung der Durchsetzbarkeit einer Abgabeverpflichtung²⁶ und der Finanzierung von bestimmten Aufgaben der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)²⁷. Bei diesen Zielen wurde vom Ressort im Bericht nicht beschrieben, warum der Zielzustand 2021 nicht erreicht wurde. Zusätzlich wurde auch für die Nichterreichung von drei Maßnahmen keine Begründung angegeben. Der Budgetdienst geht davon aus, dass die entsprechenden rechtlichen Regelungen nicht erlassen wurden und deshalb die Meilensteine als „nicht erreicht“ klassifiziert wurden. Das Vorhaben wurde vom Ressort aufgrund der überwiegend „zur Gänze“ erreichten Ziele und Maßnahmen dennoch insgesamt als „zur Gänze“ erreicht qualifiziert. Das Ergebnis der internen Evaluierung dieses Vorhabens ist für den Budgetdienst auf Basis der Darstellungen im Bericht bzw. fehlender Informationen nicht nachvollziehbar.

²⁵ Der Bund erbrachte im Sozialversicherungsbereich Ersätze wie die Partnerleistung im Bereich der Zusatzversicherung und dem Erweiterten Versicherungsschutz in der Unfallversicherung, einen Leistungersatz im Bereich der Jugendlichenuntersuchungen, einen Kostenersatz im Bereich der Vorsorge(gesunden)untersuchungen und Ersatzleistungen für Unfallversicherungsleistungen, die aufgrund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten auf Basis des KSE-BVG gewährt werden. Mittels Bundesgesetz (BGBl I Nr. 144/2016) wurden diese im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2016 novelliert, wobei laut Evaluierung des Ressorts die Budgeteinsparungen ohne Leistungskürzungen erreicht werden konnten.

²⁶ Die Abgabeverpflichtung betrifft die Sicherstellung der Durchsetzbarkeit einer Verpflichtung (§ 12a Abs. 1 und 2 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz iVm der Medizinprodukteabgabenverordnung des Bundesamtes für Sicherheit) im Gesundheitswesen, wonach Personen, die gegen Entgelt Medizinprodukte an Letztverbraucher abgeben, zur anteiligen Bedeckung der Aufgaben der Medizinproduktevigilanz und Marktüberwachung des Medizinproduktemarktes eine Medizinprodukteabgabe zu leisten haben. Das Vigilanzsystem umfasst alle Stufen der Marktbeobachtung in Verkehr gebrachter Medizinprodukte durch den:die Hersteller:in oder den:die Importeur:in; dies betrifft die Beobachtung und Bewertung aller Vorkommnisse bzw. deren Meldungen an die Behörden und die Gefahrenabwehr, wie z. B. Rückrufe.

²⁷ Die Einnahmen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) setzen sich neben Beiträgen der Produkthersteller auch aus solchen des Handels bezüglich der Medizinprodukte zusammen (§ 12a GESG). Es bleiben allerdings, insbesondere im Bereich der Arzneimittel noch immer Kosten, die nicht durch Gebühren bzw. Abgaben gedeckt werden können. Dies betrifft insbesondere handelsinduzierte Kosten der Arzneimittelüberwachung. Im Interesse der Patientinnen- und Patientensicherheit sollte daher für all jene Bereiche, die nicht durch Gebühren oder Abgaben gedeckt sind, nach internationalem Vorbild eine Abgabe zur Marktüberwachung eingeführt werden (§ 12b GESG).



Zwei Vorhaben wurden trotz nicht erreichter Ziele als „überwiegend“ erreicht klassifiziert. Die bessere Klassifizierung für das gesamte Vorhaben ergibt sich für diese Vorhaben insbesondere daraus, dass mehrere Ziele genannt wurden und nur ein Ziel „nicht erreicht“ wurde (beim „Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und Novelle Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 gebündelt mit Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen“ in der UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport wurde von zwei Zielen eines „nicht erreicht“; bei der „Überbetrieblichen Berufsausbildung – AMS NÖ 2019/20“ in der UG 20-Arbeit wurde von drei Zielen eines „nicht erreicht“). Daraus ergibt sich eine nachvollziehbare Erklärung der höheren Einstufung.

3.3 Identifizierte Verbesserungspotenziale

Bei 31 Vorhaben (48,4 %) wurden im Rahmen der internen Evaluierungen Verbesserungspotenziale identifiziert, die bei vielen Vorhaben in konkrete Vorschläge mündeten. Diese betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Bei den meisten Vorhaben haben sich beim Gegenstand des Vorhabens selbst Weiterentwicklungsmöglichkeiten ergeben (Z. B. richten sich die Vorschläge im Rahmen des Vorhabens „Sonderrichtlinie 'Internationalisierung'“ etwa an die Überarbeitung des Bewerbungsprozesses, die Bewerbung des Programms, die Stipendiendauer, die Nachbetreuung und Nachhaltigkeit des Forschungsaufenthalts, die Steigerung der Attraktivität der Programme bzw. die Anpassung der Stipendienhöhe; UG 31-Wissenschaft und Forschung. Beim Vorhaben „Verordnung betreffend die finanzielle Obergrenze für die Bedeckung von Beihilfen bei Kurzarbeit (COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung)“ sollen nicht intendierte Nebeneffekte vermieden bzw. die Kurzarbeitsmodelle weiterentwickelt und ausdifferenziert werden; UG 20-Arbeit).
- Bei einigen Vorhaben lag kein geeignetes Mess- bzw. Monitoringinstrumentarium vor bzw. soll dieses geändert werden, um die Wirkungen des Vorhabens anhand von Indikatoren bewerten zu können (Z. B. wurde beim Vorhaben „Integrationsgesetz“ festgehalten, dass das BKA bei künftigen Vorhaben im Zusammenhang mit dem Integrationsgesetz vermehrt auf Indikatoren zu setzen will, welche sich direkt auf die Zielgruppe beziehen; UG 10-Bundeskanzleramt. Beim Vorhaben „Förderprogramme zum Thema IKT“ waren die Ist-Werte für 2021 zum Zeitpunkt der Evaluierung noch nicht verfügbar. Die vorhandenen Ist-Werte aus dem Jahr 2020 waren nur bedingt vergleichbar und aussagekräftig; UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)).



- Bei einigen Folgevorhaben wurde bereits eine Adaptierung vorgenommen bzw. wurden dazu Novellen vorgelegt (Z. B. wurde der Empfänger:innenkreis bei der Nachfolgeregelung zum Vorhaben „erste Einmalzahlung an Arbeitslose 2020 zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise“ bei der im Anschluss erfolgten zweiten Einmalzahlung um die Personen mit Krankengeldbezug im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ausgeweitet; UG 20-Arbeit. Das „Bundesgesetz, mit dem das FTE-Nationalstiftungsgesetz (Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie, Entwicklung) geändert wird“ wurde bereits novelliert (Nationalstiftung kann etwa bis zum Jahr 2025 jährliche Fördermittelzusagen iHv 140 Mio. EUR tätigen, Förderprogramme wurden einem Monitoring unterzogen; UG 45-Bundesvermögen.).
- Die Verbesserungsvorschläge haben zur Verbesserung eines anderen Vorhabens beigetragen (Z. B. haben die gewonnenen Erfahrungen bei der „Sonderrichtlinie „Risiko-kapitalprämie“ – Förderung von Beteiligungen an innovativen Start-ups“ wesentlich zur einfachen und wirksamen Gestaltung des Programms „AWS COVID-19 Start-up Hilfsfonds“ im ersten Jahr der Pandemie beigetragen; UG 40-Wirtschaft).
- Die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen soll bei der Implementierung von Programmen verbessert werden (z. B. beim Vorhaben „Förderprogramme zum Thema Energie“ wird vorgeschlagen, durch die verbesserte Zusammenarbeit mit den für die Umsetzung zuständigen Stellen in Zukunft einen noch stärkeren Impact zur Erreichung der Klimaziele zu erzielen; UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)).
- Bei einem Vorhaben wurde ein Verbesserungspotenzial beim Prozess der Evaluierung der WFA selbst erkannt (Bei der „Bündelung Schulrechtsänderungen 2016“ wurde festgehalten, dass bei der Ausarbeitung und der Organisation von Bündelungen für die Evaluierung Verbesserungspotenzial besteht. Die Vorschläge beziehen sich vor allem auf die Darstellung der Maßnahmen, auf die künftig ex-ante ausführlicher eingegangen werden sollte; UG 30-Bildung).
- Bei einem Vorhaben wird auf die Umsetzung der WFA-Methodik eingegangen (das Vorhaben „Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung Turkmenistans zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“ zeigt, dass die Zusammenhänge zwischen den Zielen, den Maßnahmen und den finanziellen Auswirkungen schon ex-ante besser ersichtlich werden sollten; UG 16-Öffentliche Abgaben).



Das Verbesserungspotential ist bei den einzelnen Vorhaben qualitativ sehr unterschiedlich dargestellt. Bei vielen Vorhaben werden sehr konkrete Verbesserungen vorgeschlagen, bei einigen finden sich wenig aussagekräftige allgemeine Bemerkungen. Die Identifizierung von Verbesserungspotenzialen ist vor allem für die interne Weiterentwicklung der Steuerung der Vorhaben in den Ressorts wesentlich. Identifizierte Verbesserungspotentiale stellen aber auch für den Nationalrat eine wichtige Information dar, wenn Nachfolgevorhaben oder ähnliche Projekte beschlossen werden.

3.4 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Zielerreichung

Die Vorhaben aus dem Bericht betrafen auch die Finanzjahre 2020 bzw. 2021 und waren daher zum Teil von der COVID-19-Pandemie beeinflusst. Die COVID-19-Pandemie hatte laut den Ressorts negativen Einfluss auf die Durchführung dieser Vorhaben, wobei sich dies nicht immer in schlechteren Gesamtergebnissen der evaluierten Vorhaben niederschlägt. Dies zeigt sich insbesondere in folgenden Bereichen:

- **Aus- und Weiterbildung:** Das Vorhaben „Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien (3. Wiederbeauftragung)“ (UG 20-Arbeit) wurde „teilweise“ erreicht, hier waren vor allem Verschiebungen bzw. Stornierungen von Kursen und Prüfungen Auswirkungen der Pandemie. Das Vorhaben „Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2020“ (UG 20-Arbeit) wurde „teilweise“ erreicht. Bei den Ausbildungen konnte zunächst v. a. der praktische Teil nicht durchgeführt werden und der Einstieg in den Arbeitsmarkt wurde deutlich erschwert.
- **Arbeitsmarkt:** Das Vorhaben „Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – Job-TransFair – Trendwerk 2020“ (UG 20-Arbeit) wurde „teilweise“ erreicht. Die Projekte konnten nicht den erwarteten Erfolg bringen, weil vor allem die Partnerunternehmen wirtschaftlich unter der Pandemie litten und daher die überlassenen Personen nicht auf Dauer beschäftigen bzw. neue Mitarbeiter:innen nicht aufnehmen konnten. Die „Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2020/2021“ (UG 20-Arbeit) wurde „überwiegend“ erreicht, hier war der Arbeitsmarkterfolg der Teilnehmer:innen deutlich geringer.
- **Forschung:** Die Sonderrichtlinien „Incoming“ und „Outgoing“ (UG 31-Wissenschaft und Forschung) wurden laut Ressort „überplanmäßig“ bzw. „zur Gänze“ erreicht. Auswirkungen der Pandemie waren beispielsweise Verschiebung von Aufenthalten an Partnereinrichtungen, Einschränkung der Nutzung der Infrastruktur und der physischen Zusammenarbeit, Aussetzung von Projekten und Veranstaltungen und spezielle



Gesundheitsmaßnahmen betroffen. Die geförderten Mobilitäten der Stipendiat:innen konnten bei beiden Vorhaben trotzdem „überplanmäßig“ erreicht werden.

- **Wirtschaft:** Das Vorhaben „Internationalisierungsoffensive go-international IO-VI (04/2019-03/2021)“ (UG 40-Wirtschaft) wurde „zur Gänze“ erreicht, obwohl es durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu einem massiven Rückgang der Exporte kam. Durch die schnelle Anpassung der Formate (Umstellung auf digital bzw. hybrid) konnten insbesondere die Veranstaltungen und Beratungen als Teil dieses Vorhabens weiterhin durchgeführt werden. Weiters wurde die Anzahl der exportierenden Unternehmen 2021 gegenüber 2019 gesteigert, wie auch die unterstützten Exporteure beim Markteintritt 2021 gegenüber 2019.
- **Justizbereich:** Das Vorhaben „Förderung Verein VertretungsNetz 2020“ (UG 13-Justiz) wurde nur „teilweise“ erreicht. Es konnte etwa der Ausbau der Erwachsenenvertretung pandemiebedingt nicht umgesetzt werden und aufgrund der Betriebseinschränkungen von Gerichten reduzierten sich die abgeschlossenen Clearings bzw. kam es bei der Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse im Frühjahr 2020 zu einem starken Rückgang.
- **Pflege:** Die „Novelle zum Pflegefondsgesetz (BGBl. I Nr. 22/2017)“ (UG 21-Soziales und Konsumentenschutz) wurde als „zur Gänze“ erreicht evaluiert. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bei der Langzeitpflege (z. B. Schließungen von Einrichtungen, Schaffung von Quarantänebereichen, weniger Urlaube von pflegenden Angehörigen, Übersterblichkeit) bedeuteten Herausforderungen. Es wurden jedoch im Rahmen dieses Vorhabens Ziele wie die Verlängerung der Dotierung des Pflegefonds, die Sicherung des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebots der Bundesländer (Richtversorgungsgrad), der Aus- und Aufbau bedarfsgerechter und abgestufter Pflege- und Betreuungsangebote, die Unterstützung der Langzeitpflege bzw. die transparente und nachvollziehbare Darstellung der Zweckzuschüsse durch die Länder vom Ressort als erreicht eingestuft.

Die COVID-19-Pandemie hatte bei den betroffenen Vorhaben unterschiedlichen Einfluss auf die Erreichbarkeit der gesetzten Zielsetzungen bzw. auf die Umsetzung der Maßnahmen. Negative Auswirkungen der Pandemie zeigten sich dabei insbesondere bei den arbeitsmarktbezogenen Vorhaben. Auch in anderen Bereichen ist der gewünschte Erfolg nur teilweise eingetreten (z. B. Förderung Verein VertretungsNetz 2020). Ein gutes Evaluierungsergebnis war nur erreichbar, wenn lediglich ein Teil der Zielerreichung durch die Pandemie beeinflusst war bzw. wenn durch adaptierte Maßnahmen (z. B. durch Umstellung auf ein virtuelles/hybrides Format der Veranstaltungen/Beratungen) eine Erreichung ermöglicht wurde.



4 Vorhaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021 sind Vorhaben enthalten, die als Maßnahmen den negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie entgegenwirken sollten. Die evaluierten Vorhaben beziehen sich allesamt auf das Finanzjahr 2020 (zur grundsätzlichen Einschätzung dieser Vorhaben siehe Pkt. 4.6).

Nachfolgende Tabelle zeigt die entsprechenden Vorhaben:

Tabelle 2: Vorhaben mit COVID-19-Bezug

UG	Vorhaben	Gesamtbeurteilung Vorhaben	Zeitraum	Finanzielle Auswirkungen (Ist) <i>in Tsd. EUR</i>
20	Erste Einmalzahlung an Arbeitslose 2020 zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise	zur Gänze	2020-2024	-153.623
20	Verordnung betreffend die finanzielle Obergrenze für die Bedeckung von Beihilfen bei Kurzarbeit (COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung)	zur Gänze	2020-2024	-565.542
30	Bündelung Anschaffung von anterio nasalen Antigentests zur Selbsttestung sowie Anschaffung von PCR Tests	überplanmäßig	2021-2025	-255.772
40	Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z8 Berufsausbildungsgesetz aufgrund der COVID-19-Krise „Lehrlingsbonus 2020“ Bündelung mit „Kleinunternehmerbonus 2020“	zur Gänze	2020-2024	-56.094
42	Förderung von Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus („Testangebot Sichere Gastfreundschaft“) - Bündelung	zur Gänze	2020-2024	-151.016

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021.

Von den fünf Vorhaben mit COVID-19-Bezug wurden von den Ressorts eines als „überplanmäßig“ und der Rest als „zur Gänze“ erreicht evaluiert. Die evaluierten Vorhaben kommen aus unterschiedlichen Bereichen und betreffen Maßnahmen für den Arbeitsmarkt (UG 20-Arbeit), die Bildung (UG 30-Bildung) und die Wirtschaft (UG 40-Wirtschaft, UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus). Diese Vorhaben werden in den nachfolgenden Punkten näher beschrieben und vom Budgetdienst analysiert.



4.1 Erste Einmalzahlung Arbeitslose

Die erste Einmalzahlung an Arbeitslose zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise wurde als [Regierungsvorlage](#) in den Nationalrat eingebracht und bezieht sich auf das Finanzjahr 2020. Personen, die in den Monaten Mai bis August 2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, erhielten eine Einmalzahlung iHv 450 EUR, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld oder der Notstandshilfe ausbezahlt wurde. Das gesamte Vorhaben wurde als „zur Gänze“ erreicht evaluiert. Das Ziel der „Abdeckung des finanziellen Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise“ wurde ebenfalls „zur Gänze“ erreicht, ebenso die Auszahlung der Einmalzahlung als Maßnahme.

Grundsätzlich wirkte diese Maßnahme wie eine temporäre Erhöhung des Arbeitslosengeldes um 7,50 EUR pro Tag für 60 Tage. Allerdings mussten Personen zumindest 60 Tage arbeitslos gewesen sein (jedoch nicht durchgehend). Für darüber hinausgehende Zeiten der Arbeitslosigkeit galten die ursprünglichen Nettoersatzraten. Der sprunghafte Anstieg von 0 EUR auf 450 EUR bei Erreichen des 60. Tages der Arbeitslosigkeit könnte zu Härtefällen bei Personen mit etwas kürzerer Arbeitslosigkeit geführt haben und ein etwaiger neuer Arbeitsantritt könnte um ein paar Tage nach hinten verschoben worden sein, um die Schwelle von 60 Tagen zu erreichen und den Bonus zu beziehen. Diese Problematik, die sich aus der Ausgestaltung der Maßnahme ergab, wurde in der Evaluierung nicht angesprochen. Diesbezügliche Auswertungen würden jedoch wertvolle Erkenntnisse bezüglich der Ausgestaltung etwaiger zukünftiger vergleichbarer Maßnahmen darstellen und würden den Mehrwert der Evaluierung wesentlich erhöhen.

Laut Abschätzung der finanziellen Auswirkungen in der WFA sollten die Einmalzahlung rd. 440.000 Personen erhalten und sie sollte die verfügbaren Einkommen der Betroffenen um 198 Mio. EUR erhöhen. Aus den daraus resultierenden Konsumausgaben sollten rd. 31 Mio. EUR an Umsatzsteuer an den Staat zurückfließen. Daraus ergaben sich unter Berücksichtigung der steuerlichen Rückflüsse geplante fiskalische Kosten iHv rd. 167 Mio. EUR. Tatsächlich erfüllten rd. 405.000 Personen die Kriterien für die Einmalzahlung, sodass die fiskalischen Nettokosten mit rd. 154 Mio. EUR etwas niedriger als geplant ausgefallen sind. Den Auszahlungen für die Einmalzahlung iHv rd. 182 Mio. EUR stehen geschätzte steuerliche Rückflüsse iHv rd. 29 Mio. EUR gegenüber.²⁸ Zur Berechnung der steuerlichen Rückflüsse wurde eine Konsumneigung von 93 % und ein Mischsteuersatz aus

²⁸ Während die Auszahlungen zur Gänze vom Bund getragen werden, ging ein Teil der steuerlichen Rückflüsse aufgrund höherer Ertragsanteile an Länder und Gemeinden.



regulären und ermäßigten Mehrwertsteuersätzen von 17 % angenommen. Die hohe Konsumneigung ist aufgrund der Einkommenssituation der betroffenen Personen realistisch.

Für das Vorhaben wurden neben der finanziellen auch weitere Wirkungsdimensionen wie die Gesamtwirtschaft, die für Soziales und die für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern abgeschätzt. Mit der angenommenen Konsumneigung von 93 % erhöhte sich der Privatkonsum aufgrund der Einmalzahlung laut Evaluierung um 169 Mio. EUR (Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft). Dadurch kam es zu leicht stabilisierenden Effekten auf die angespannte konjunkturelle Entwicklung im Jahr 2020. Bei der Wirkungsdimension „Soziales“ wird lediglich dargestellt, dass sich bei den 405.000 Personen, die eine Einmalzahlung erhielten, die Einkommenssituation dieser Personen verbessert hat. Für das Vorhaben wurde auch die Wirkungsdimension „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ näher betrachtet. Im Rahmen der Evaluierung wird lediglich festgehalten, dass die Einmalzahlung, entsprechend der Verteilung der AIVG-Leistungsbezieher:innen, insgesamt rd. 195.000 Frauen und rd. 210.000 Männer erhalten haben. Eine detailliertere Verteilungsanalyse wurde im Rahmen der Evaluierung nicht dargestellt, könnte jedoch nach Ansicht des Budgetdienstes die Wirkung des Vorhabens besser beurteilbar machen.

Als Verbesserungspotential wurde die Ausweitung des Personenkreises auf Personen mit Krankengeldbezug im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in eine Einmalzahlung zur Einkommensstabilisierung angegeben, was mit der zweiten Einmalzahlung²⁹ an diesen Personenkreis auch umgesetzt wurde.

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind laut Evaluierung zur Gänze eingetreten. Mit der Einmalzahlung konnten die Folgen der pandemiebedingten verlängerten Arbeitslosigkeit etwas abgefedert werden. Die fiskalischen Kosten sind aufgrund der etwas geringer als erwarteten Zahl der betroffenen Personen niedriger ausgefallen als erwartet. Im Wesentlichen stellt die Evaluierung die Zahl der betroffenen Personen (aufgeteilt auf Frauen und Männer), die daraus resultierenden Auszahlungen und unter Annahme einer Konsumneigung von 93 % die erwarteten steuerlichen Rückflüsse bzw. die Veränderung des Privatkonsums dar. Auf Probleme bezüglich der Ausgestaltung der Maßnahme (siehe oben) wurde in der Evaluierung nicht eingegangen, sodass die Evaluierung keine wesentlichen Erkenntnisse bezüglich der Ausgestaltung allfälliger vergleichbarer zukünftiger Maßnahmen enthält.

²⁹ [BGBl. I Nr. 130/2020](#).



4.2 Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung

Die „Verordnung betreffend die finanzielle Obergrenze für die Bedeckung von Beihilfen bei Kurzarbeit (COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung)“ bezog sich auf das Finanzjahr 2020. Die finanzielle Obergrenze für die Bedeckung der Kurzarbeitsbeihilfen gemäß § 13 Abs. 1 AMPFG wurde mittels Verordnung angepasst. Evaluiert wurde dabei die Anhebung der Obergrenze auf 7 Mrd. EUR.³⁰ Unklar ist, warum diese Verordnung ausgewählt wurde, da die Obergrenze im Jahresverlauf 2020 schrittweise auf bis zu 12 Mrd. EUR angehoben wurde.³¹

In der Evaluierung wurden die gesamten im Jahr 2020 ausbezahlten Kurzarbeitsbeihilfen (5,49 Mrd. EUR) angeführt. Nicht angeführt werden erst im Jahr 2021 ausbezahlte Beträge für Kurzarbeit im Jahr 2020, da die Abrechnung zeitverzögert im Nachhinein erfolgt. Geplant waren Aufwendungen iHv 3,29 Mrd. EUR und Erträge iHv 1,33 Mrd. EUR. Tatsächlich betragen die Aufwendungen laut Evaluierung 1,62 Mrd. EUR und die Erträge 1,06 Mrd. EUR. Das Nettoergebnis war mit -0,57 Mrd. EUR somit um 1,40 Mrd. EUR günstiger als erwartet.

Die angeführten Aufwendungen für Kurzarbeitsbeihilfen sind dabei nur etwa 30 % der geleisteten Auszahlungen. Dies könnte im Zusammenhang mit einer Gegenrechnung von dadurch reduzierten Kosten für Arbeitslosengeld stehen. Bei den Erträgen durch Kurzarbeit könnte es sich um die Berücksichtigung positiver volkswirtschaftlicher Effekte durch die Stabilisierung von Beschäftigung und Einkommen handeln. Auf Basis der Erläuterungen im Bericht können jedoch weder die finanziellen Auswirkungen im Plan noch im Ergebnis nachvollzogen werden. Grundsätzlich gilt beim Kurzarbeitsmodell, dass die Abrechnung der tatsächlichen Ausfallstunden geringer ist als die ursprünglich genehmigten maximalen Ausfallstunden. Inwieweit dieser Effekt in der WFA bereits berücksichtigt war, ist nicht ersichtlich.

Das Vorhaben wurde insgesamt als „zur Gänze“ erreicht evaluiert. Das damit verbundene Ziel der „gesicherten Beschäftigungsverhältnisse durch Kurzarbeit im Jahr 2020“ wurde als „überplanmäßig“ erreicht evaluiert. Insgesamt wurden 200.800 Beschäftigungsverhältnisse im Jahr 2020 gesichert, was den Zielzustand von 180.000 übertraf. Dies wird aus den konkreten Arbeitszeitreduktionen berechnet, welche durch Kurzarbeit gefördert wurden. Der Frauenanteil bei den Personen in Kurzarbeit betrug 43,8 % im Jahr 2020, was laut Evaluierung gut mit den Beschäftigungsstrukturen in den von Kurzarbeit betroffenen Wirtschaftsbereichen übereinstimmt.

³⁰ Siehe [Bundesgesetzblatt II Nr. 168/2020](#).

³¹ Siehe [Bundesgesetzblatt II Nr. 219/2020](#).



4.3 Anschaffung antero nasaler Antigentests und PCR-Tests

Im Schulbereich wurde ein eigenes Risiko- und Vorwarnsystem zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie geschaffen und umgesetzt. Das Vorhaben „Bündelung Anschaffung von antero nasalen Antigentests zur Selbsttestung sowie Anschaffung von PCR-Tests“ sollte dies durch Testungen von Lehrer:innen und Schüler:innen an den Schulen unterstützen. Da Kinder weniger Symptome nach einer Infektion zeigen, ist eine möglichst frühe Erkennung der Infektion wesentlich um den Präsenzunterricht aufrecht erhalten zu können. Aufgrund der Testergebnisse sollten Infizierte vom Präsenzunterricht ausgeschlossen und über Distance Learning unterrichtet werden.

Als Ziel wurde die Verringerung des Infektionsrisikos in Bildungseinrichtungen durch frühzeitiges Erkennen von asymptomatisch Infizierten angeführt. Der Indikator des Ziels zur „Prävalenz³² bei Schüler:innen zwischen 6 und 14 Jahren“ wurde für den Zeitraum 28. September bis 22. Oktober 2020 „überplanmäßig“ erreicht (Zielzustand: 0,39 %; Istzustand: 0,23 %). Bei einer weiteren Monitoringstudie im Zeitraum von 10. bis 16. November 2020 wurde eine schlechtere Prävalenz von 1,44 % festgestellt. Ziel war es, die Gesamtprävalenz wieder unter 0,39 % zu bringen. Der Erreichungsgrad des Ziels wurde daher als „teilweise“ erreicht eingestuft.

Im Rahmen der finanziellen Auswirkungen wurden für die Beschaffung der Tests Aufwendungen iHv 296,3 Mio. EUR geplant, wobei tatsächlich 255,8 Mio. EUR benötigt wurden. Als Gründe werden vom Ressort die im Laufe des Jahres 2021 kontinuierlich gesunkenen Anschaffungskosten der Tests, eine unentgeltliche Zurverfügungstellung größerer Mengen von Antigentests durch das BMSGPK und die Verschiebung von Fälligkeiten in das Jahr 2022 angegeben.

Für das Vorhaben wurde die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ (Subdimension: Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen bis 30 Jahre) abgeschätzt. Im Zeitraum Februar bis Anfang Juli 2021 wurden 34 Mio. Selbsttests an Schulen durchgeführt, wovon durchschnittlich 0,04 % positiv waren; von September bis Dezember 2021 24 Mio. Antigentests und 11,4 Mio. PCR-Tests, davon waren durchschnittlich insgesamt 0,05 % positiv. Die Positivrate war im gesamten zeitlichen Verlauf nicht konstant, sondern veränderte sich mit dem Infektionsgeschehen.

³² Die Prävalenz bezieht sich auf die Anzahl der Krankheitsfälle im betrachteten Teil der Bevölkerung zu einem Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraums. Diese wird meist als Prozentsatz angegeben (Anteil der erkrankten Personen an der Gesamtpopulation).



Obwohl ein Ziel nur teilweise erreicht wurde, stufte das Ressort das Vorhaben insgesamt mit „überplanmäßig“ erreicht ein, insbesondere da insgesamt rd. 24.000 positive Kinder durch PCR-Tests identifiziert und 73.600 Verdachtsfälle den Gesundheitsbehörden gemeldet werden konnten. Deshalb konnte laut Ressort ein relativ normaler Unterricht angeboten und großflächige Schulschließungen vermieden werden, die langfristig mehr Probleme bei Kindern, Eltern und der Wirtschaft insgesamt verursacht hätten. Laut Ressort haben sich keine Verbesserungspotentiale ergeben.

4.4 Lehrlingsbonus 2020 und Kleinunternehmerbonus 2020

Durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen schlechteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gingen die Ausbildungsplätze in den Lehrbetrieben deutlich zurück. Anfang Mai 2020 suchten 22.768 Personen eine Lehrstelle in einem Lehrbetrieb, demgegenüber meldeten die Unternehmen 4.561 offene Stellen. Für die gesamte wirtschaftliche Situation und auch um dem Fachkräftemangel vorzubeugen, war es notwendig, dass im Krisenjahr 2020 möglichst viele Personen mit einer dualen Ausbildung beginnen und sich im Lehrbetrieb über den Zeitraum der gesetzlichen Probezeit hinaus etablieren.

Der Lehrlingsbonus 2020 sollte Unternehmen mit bis zu 2.000 EUR pro Lehranfänger:in³³ im Jahr 2020 unterstützen, zudem konnten Kleinstbetriebe (1.000 EUR) und Kleinbetriebe (500 EUR) zusätzlich einen Förderbetrag erhalten. Die Umsetzung dieser Regelungen wurde „zur Gänze“ erreicht. Das Ziel des Vorhabens die „Verringerung des Rückgangs an Lehrstellen aufgrund der COVID-19-Krise“ wurde „überplanmäßig“ erreicht. Dabei wurden die Zielzustände der Indikatoren „Lehrlinge im 1. Lehrjahr in Ausbildungszentren zum Stichtag 30. April 2021“ mit 27.969 (Zielzustand: 26.200³⁴) und „Lehrlinge im 1. Lehrjahr in Lehrbetrieben bis maximal 49 Beschäftigte zum Stichtag 30. April 2021“ mit 11.841 (Zielzustand: 11.200³⁵) übererreicht. Auch die angestrebte Anzahl „übernommener Lehrlinge aus überbetrieblicher Ausbildung zwischen September 2020 bis März 2021“ wurden mit 1.436 erreicht (Zielzustand: 1.413).

³³ Die Aufnahme eines Lehrlings (Abschluss eines neuen Lehrvertrages) sollte im Zeitraum 16. März 2020 bis 31. Oktober 2020 mit einem Beginn der Lehrzeit im Jahr 2020 erfolgen und es konnte auch ein Lehrling aus einer überbetrieblichen Ausbildung bis 31. März 2021 übernommen werden.

³⁴ Als Zielzustand wurde eine Halbierung der zu erwartenden Gesamtreduktion der betrieblichen Lehrstellen von bis zu 20 % angestrebt. Der angegebene Zielwert von 26.200 Lehrlingen im 1. Lehrjahr in Ausbildungsbetrieben zum Stichtag 30. April 2021 entspricht demnach dem Stand 30. April 2020 abzüglich 10 %.

³⁵ Als Zielzustand wurde die Halbierung der zu erwartenden Gesamtreduktion der betrieblichen Lehrstellen in Kleinst- und Kleinunternehmen von bis zu 20 % angestrebt. Der angegebene Zielzustand von 11.200 zum Stichtag 30. April 2021 entspricht demnach dem Stand zum Stichtag 30. April 2020 abzüglich 10 %.



Im Dezember 2020 betrug der Rückgang an Lehrlingen im 1. Lehrjahr in Unternehmen 8,2 % gegenüber Dezember 2019 (November 2021: -5,3 %). Seit September 2021 steigt die Zahl der Lehranfänger:innen in den Ausbildungsbetrieben wieder an (September 2021: +4,4 %), im Jahr 2022 stieg die Anzahl der Anfänger:innen im Jänner um 6,8 % und im Februar um 7,6 % gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.

Der Lehrlingsbonus wurde im 1. Quartal 2021 im Auftrag des BMDW extern vom Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft evaluiert. Der [Evaluierungsbericht des Lehrlingsbonus](#) zeigt, dass 84,1 % der neu abgeschlossenen Lehrverhältnisse eine Förderung mittels Lehrlingsbonus gewährt wurde, bei 14,1 % wurde kein Antrag gestellt³⁶ und bei 1,8 % wurde der Antrag abgelehnt. Insgesamt wurden rd. 25.000 neue Lehrstellen gefördert, was einer Abdeckung von rd. 89 % der in Frage kommenden Lehrverhältnisse entspricht.

Die Auszahlung der Förderung setzte voraus, dass der neu aufgenommene Lehrling die gesetzliche 3-monatige Probezeit absolviert hat. Die Auszahlung der Förderungen lag 2020 mit 42,3 Mio. EUR unter dem Planwert von 57,2 Mio. EUR, insbesondere aufgrund der Verschiebung des tatsächlichen Lehrbeginns in das Jahr 2021. Im Jahr 2020 gestellte Anträge wurden deswegen erst 2021 ausbezahlt. Der finanzielle Aufwand für 2021 lag bei 13,8 Mio. EUR, geplant war ein deutlich niedriger Wert von 5,5 Mio. EUR. Das lag auch an der Beantragungsmöglichkeit des Lehrlingsbonus inklusive Kleinunternehmerbonus bis 31. März 2021.

Das gesamte Vorhaben wurde als „zur Gänze“ erreicht evaluiert und wurde vom Ressort als wesentliche Maßnahme gegen die Stellenreduktion auf dem österreichischen Lehrstellenmarkt gesehen. Die Evaluierungsstudie zum Lehrlingsbonus resümiert, dass der österreichische Lehrlingsbonus in einem bestimmten Ausmaß eine Zunahme der Lehrverhältnisse, eine Zunahme der offenen Lehrstellen und einen im Vergleich zu Deutschland geringeren Rückgang der betrieblichen Lehrstellen brachte. Das Instrument führte damit zu einer gewissen Stimulation des Angebotes, dessen Wirkung aber in der konkreten quantitativen Bedeutung schwer zu bestimmen war.

³⁶ Dies betrifft zumeist selbständige Ausbildungseinrichtungen, Gebietskörperschaften und politische Parteien, die von vornherein von der Förderung ausgenommen waren.



4.5 Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“

Im Rahmen des Testangebots „Sichere Gastfreundschaft“ förderte das BMLRT (nunmehr: BML) die Durchführung freiwilliger und kostenloser PCR-Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 für Mitarbeiter:innen touristischer Betriebe. Die Maßnahme startete im Juli 2020. In der Folge wurde sie in insgesamt vier Schritten überarbeitet und bis Ende März 2022 verlängert. Der WFA-Bericht 2021 enthält Informationen zur ersten gültigen Regelung sowie zu den nachfolgenden drei Neufassungen und umfasst den Zeitraum bis Ende Oktober 2021. Mit dem Vorhaben wurde insbesondere das Ziel verfolgt, das Vertrauen in- und ausländischer Gäste in das Urlaubsland Österreich zu stärken bzw. wiederherzustellen und damit den durch die COVID-19-Pandemie verursachten Nächtigungsrückgang zu begrenzen.

Die Zielerreichung des Vorhabens wird anhand von drei Indikatoren beurteilt. Diese zeigen für drei unterschiedliche Zeiträume (Kalenderjahr 2020, Sommersaison 2020, Tourismusjahr 2020) den von der Statistik Austria erhobenen Nächtigungsrückgang, der durch das Testangebot auf maximal 36 % abgefedert werden sollte. Dieser Wert wurde im Kalenderjahr 2020 mit 35,9 % knapp erreicht, in der Sommersaison 2020 mit 31,8 % deutlich unterschritten und im Tourismusjahr 2020/2021 mit 36,6 % etwas überschritten. Im Kalenderjahr 2021 (79,6 Mio. Nächtigungen) fiel der Rückgang gegenüber 2019 (152,7 Mio. Nächtigungen) mit 47,9 % noch deutlicher aus als 2020. Positiv entwickelte sich dabei jedoch die Sommersaison 2021, in der die Nächtigungszahlen mit 66,4 Mio. Nächtigungen nur noch 15,9 % unter dem Vergleichswert von 2019 (79,0 Mio. Nächtigungen) lagen. Insgesamt wurde das Vorhaben vom Ressort als „zur Gänze erreicht“ evaluiert.

Gemäß WFA-Bericht 2021 wurden bis Oktober 2021 insgesamt 2,05 Mio. Testungen im Rahmen des Testangebots „Sichere Gastfreundschaft“ gefördert. Laut Bericht des Rechnungshofes zu ausgewählten Leistungen im Zusammenhang mit COVID-19 im Tourismus- und Gesundheitsbereich ([Reihe Bund 2022/23](#)) lag die Anzahl der wöchentlichen Testungen dabei fast über den gesamten Zeitraum unter den vom Ressort prognostizierten Werten. Bis 31. März 2022 wurden laut der COVID-19-Berichterstattung des BMLRT an den Tourismusausschuss³⁷ rd. 2,53 Mio. Tests im Rahmen des Vorhabens durchgeführt.

³⁷ [Bericht des für Tourismus zuständigen Bundesministers gem. § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds \(COVID-19-FondsG\) zu den Maßnahmen im Mai 2022](#) (III-688 d.B.).



Die für die Finanzierung des Vorhabens getätigten Aufwendungen betragen gemäß WFA-Bericht 2021 im Jahr 2020 43,5 Mio. EUR und im Jahr 2021 107,5 Mio. EUR. Damit blieben die Aufwendungen teils deutlich unter den Planwerten von 100,2 Mio. EUR (2020) bzw. 120,8 Mio. EUR (2021) zurück. Insbesondere zu Beginn der Pandemie gestaltete sich die Schätzung der Inanspruchnahme aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte schwierig. Die Bedeckung erfolgte jeweils über Mehrerträge aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Laut COVID-Berichterstattung des BMLRT betragen die Gesamtauszahlungen im Rahmen des Testangebots „Sichere Gastfreundschaft“ bis Ende Mai 2022 rd. 172,5 Mio. EUR.

Die Zuschusshöhe pro Testung wurde zu Beginn des Vorhabens ab Juli 2020 zunächst mit 85 EUR festgelegt und ab Mai 2021 auf 57 EUR reduziert.³⁸ Laut Bericht des Rechnungshofes (siehe oben) wurde vom Ressort, unabhängig von den tatsächlichen Kosten und Preisen der Labore, durchgängig der festgelegte Maximalbetrag je Testung bezahlt. Für den, vom WFA-Bericht 2021 nicht umfassten, Zeitraum ab November 2021 wurde die maximale Zuschusshöhe weiter auf 44 EUR pro Testung gesenkt.

4.6 Grundsätzliche Betrachtung von Evaluierungen der COVID-19-Vorhaben in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Die im Bericht enthaltenen fünf Vorhaben, die explizit der Bewältigung der COVID-19-Krise dienen, betreffen Vorhaben mit größeren finanziellen Auswirkungen, wie die Einmalzahlung an Arbeitslose oder die Anschaffung der Antigen- bzw. PCR-Tests für den Schulbereich. Die Vorhaben zur Pandemie werden im Bericht insgesamt nicht zueinander in Beziehung gesetzt, sondern verbleiben Evaluierungen von Einzelmaßnahmen. Grundsätzlich wäre es nach Ansicht des Budgetdienstes sinnvoll, wenn für einzelne Politik- oder Aufgabenbereiche die COVID-19-Maßnahmen gesamthaft evaluiert würden (auch mittels Bündelung), sofern es dadurch nicht zu deutlich späteren Evaluierungen kommt. Damit könnte ein besseres Gesamtbild über die Auswirkungen der entsprechenden Maßnahmen und deren Wirksamkeit im jeweiligen Bereich entstehen.

Diese Thematik betrifft beispielsweise in diesem Bericht die Evaluierung der Kurzarbeit. Im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) war vor der COVID-19-Krise festgelegt, dass jährlich Kurzarbeitsbeihilfen bis zu 20 Mio. EUR für ähnlich wie beispielsweise Auszahlungen für das Arbeitslosengeld in der variablen Gebarung der UG 20-Arbeit bedeckt

³⁸ Gleichzeitig wurde das Testangebot auf Personen begrenzt, an deren Wohn- und/oder Arbeitsort keine niederschweligen und kostengünstigen Testmöglichkeiten zur Verfügung standen.



werden können. Seit dem Jahr 2020 besteht in § 13 AMPFG eine Ermächtigung, die jährliche Obergrenze mit Verordnung anzuheben. Diesbezüglich wurden in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt die folgenden 10 Verordnungen³⁹ erlassen:

Tabelle 3: Verordnungen zur Kurzarbeit in den Jahren 2020 bis 2022

Für das Jahr	Kundmachung	Obergrenze in Mio. EUR	Bundesgesetzblatt
2020	06.04.2020	3.000	BGBl. II Nr. 132/2020
	14.04.2020	5.000	BGBl. II Nr. 155/2020
	21.04.2020	7.000	BGBl. II Nr. 168/2020
	30.04.2020	10.000	BGBl. II Nr. 188/2020
	20.05.2020	12.000	BGBl. II Nr. 219/2020
2021	21.12.2020	3.000	BGBl. II Nr. 591/2020
	04.01.2021	5.000	BGBl. II Nr. 1/2021
	25.01.2021	7.000	BGBl. II Nr. 31/2021
2022	31.12.2021	2.000	BGBl. II Nr. 603/2021
	07.02.2022	3.000	BGBl. II Nr. 51/2022

Quelle: eigene Darstellung.

Im vorliegenden Bericht wurde die interne Evaluierung zur Verordnung 168/2020 vom 21. April 2020 dargestellt. Die anderen Verordnungen wurden bisher noch nicht evaluiert, wobei sich ihr Inhalt jeweils darauf beschränkte, die Obergrenze entsprechend der erwarteten Verpflichtungen für Kurzarbeitsbeihilfen anzuheben. Die konkrete Ausgestaltung der Kurzarbeit in den fünf Phasen bis Juni 2022 wurde durch Richtlinien des AMS geregelt. Eine gebündelte Evaluierung dieser Vorhaben würde nach Ansicht des Budgetdienstes eine bessere Übersicht über die Wirkung der Kurzarbeit während der Krise bieten.

Der Bundesminister für Finanzen hat im Budgetausschuss eine umfassende Studie zur Effektivität und Effizienz der Maßnahmen, insbesondere den makroökonomischen Wirkungen, administrativen Kosten und Auswirkungen auf die Unternehmen angekündigt. Derzeit wird die Vergabe dieser Studie vorbereitet, an der sich im Wesentlichen die Wirtschaftsforschungsinstitute beteiligen können. Eine gesamthafte externe Analyse der budgetintensiven COVID-19-Hilfen unterstützt eine faktenbasierte parlamentarische Diskussion und hilft Schlüsse für zukünftige Maßnahmen zu ziehen. Die Studie sollte daher veröffentlicht bzw. dem Nationalrat zur Verfügung gestellt werden und der nächstjährige Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung sollte bei Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 darauf Bezug nehmen.

³⁹ 2020: BGBl. II Nr. 132/2020.



Der Großteil der COVID-19-Maßnahmen und auch daran anschließende Maßnahmen(pakete) gegen die Teuerung bzw. Energiekrise wurde als Initiativanträge und ohne WFA im Parlament eingebracht. Die Vorarbeiten für die Initiativanträge erfolgten weitgehend in den Ressorts und damit liegen die umfangreichen Informationen vor, die eine Basis für die Erstellung von WFA darstellen könnten. Das Einbringen von Gesetzesvorhaben als Initiativanträge ohne WFA im Parlament entbindet die Vollziehung grundsätzlich nicht von einer internen Evaluierung der beschlossenen Vorhaben. Eine diesbezügliche klare gesetzliche Regelung gibt es derzeit jedoch nicht. Im vom BMF und BKA erstellten Handbuch zur WFA wird empfohlen, auch bei Initiativanträgen eine der WFA entsprechende Unterlage durch das betroffene Ressort zu erstellen und einen Zeitpunkt für die interne Evaluierung festzusetzen. Eine gesetzliche Regelung könnte die Evaluierungspflicht eindeutig klarstellen. Ohne einer vorliegenden internen Evaluierung werden die Initiativanträge auch nicht in den Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen aufgenommen.

Positiv hervorzuheben ist, dass die erfolgten internen Evaluierungen der COVID-19-Vorhaben aus dem Bericht dem Nationalrat relativ zeitnah vorgelegt wurden. Damit können auch die Evaluierungsergebnisse und auch die Verbesserungsvorschläge dem Nationalrat als Entscheidungsgrundlage für weitere ähnliche Maßnahmen dienen.

5 Wirkungsdimensionen

5.1 Überblick über die abgeschätzten Wirkungsdimensionen

Im Rahmen der WFA sind Auswirkungen auf unterschiedliche Wirkungsdimensionen darzustellen. Dabei ist zunächst zu überprüfen, ob die Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen als wesentlich erachtet werden und gegebenenfalls ist eine vertiefende Abschätzung durchzuführen. Finanzielle Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich und müssen daher immer abgeschätzt werden.

Weitere gesetzlich vorgesehene Wirkungsdimensionen sind bei wesentlichen Auswirkungen jedenfalls abzuschätzen und nachfolgend intern zu evaluieren:

- gesamtwirtschaftliche Auswirkungen,
- umweltpolitische Auswirkungen,
- konsumentenschutzpolitische Auswirkungen,
- Auswirkungen auf Unternehmen,



- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen,
- Auswirkungen in sozialer Hinsicht,
- Auswirkungen auf Kinder und Jugend,
- Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

Bei 38 von 64 Vorhaben wurden wesentliche Auswirkungen in anderen Wirkungsdimensionen als den immer abzuschätzenden finanziellen Auswirkungen festgestellt, wobei bei einem Vorhaben auch mehrere Wirkungsdimensionen abgeschätzt werden können (insgesamt wurden nicht finanzielle Wirkungsdimensionen 69 mal abgeschätzt).

Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der in den einzelnen WFA abgeschätzten weiteren Wirkungsdimensionen:

Tabelle 4: Anzahl der abgeschätzten Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension	Anzahl
Gesamtwirtschaft	16
Gleichstellung von Frauen und Männern	14
Unternehmen	10
Kinder und Jugend	10
Verwaltungskosten für Unternehmen	6
Soziales	6
Verwaltungskosten für Bürger:innen	3
Konsumentenschutzpolitik	3
Umwelt	1

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021.

Die am häufigsten dargestellte Wirkungsdimension waren die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft (16 von 64 Vorhaben). Mit dieser Dimension sollen gesamtwirtschaftliche Aspekte und wirtschaftspolitische Auswirkungen abgeschätzt werden. Die Fragestellungen beziehen sich etwa auf Exporte, die gesamtwirtschaftliche Produktion, Standorteffekte und Wettbewerbsfähigkeit und öffentliche/private Investitionen bzw. Konsum. Die Abschätzung und interne Evaluierung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen bei einem relativ hohen Anteil der Vorhaben ist zu begrüßen. Die in der Evaluierung erfolgten Abschätzungen stellten sich sehr differenziert und qualitativ unterschiedlich dar. Teilweise wurden die genannten gesamtwirtschaftlichen Wirkungen durch Evidenzen belegt und begründet, teilweise waren die Darstellungen jedoch unvollständig, die Wirkungen eher gering oder es war eine endgültige Abschätzung nicht möglich:



- Beispielsweise wurde beim Vorhaben „Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien (3. Wiederbeauftragung)⁴⁰“ der UG 20-Arbeit in der Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft angegeben, dass 14.611 Personen durch die fünf Deutschkursprojekte Sprachprüfungen absolvieren und ihre Arbeitsmarktchancen verbessern konnten. 39 % der Teilnehmer:innen konnten im Anschluss wieder mit einem Dienstverhältnis beginnen und somit ihre Arbeitslosigkeit beenden. Die Auswirkung auf die Gesamtwirtschaft erscheint durch dieses relativ kleine Programm eher gering.
- Beim Vorhaben „Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen geändert wird“⁴¹ der UG 15-Finanzverwaltung wird bei der Evaluierung der Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft angegeben, dass die nominelle Wertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche in Österreich im Vergleich zum Vorjahr um 11,9 Mrd. EUR (2016) bzw. um 10,5 Mrd. EUR (2017) gestiegen ist. Die erwarteten positiven Effekte des Vorhabens von 25 Mio. EUR (2016) und 28 Mio. EUR (2017) lassen sich aufgrund der geringen Beschäftigung laut Ressort nicht isolieren.
- Für das Vorhaben „Ausbildungspflichtgesetz“ (UG 20-Arbeit) wurde angeführt, dass im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung zur Implementierung der Ausbildungspflicht diese mit einer makroökonomischen Modellberechnung (u. a. der quantitative Nutzen der Auswirkungen auf Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, Löhne, das Bruttoinlandsprodukt sowie die öffentlichen Finanzen) analysiert wird. Laut den Berechnungsergebnissen ergibt sich bereits 10 Jahre nach Einführung der Ausbildungspflicht ein makroökonomischer Return on Investment (ROI) im Ausmaß von 110 Mio. EUR jährlich. Weitere Wirkung werden nicht dargestellt, obwohl aufgrund der wissenschaftlichen Begleitung nähere Informationen dazu vorliegen müssten.

Die Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern wurde 2021 bei 14 Vorhaben abgeschätzt. Diese Dimension wurde bereits auch in den Vorjahren sehr häufig abgeschätzt.⁴² Die hohe Anzahl lässt sich vermutlich größtenteils darauf zurückführen, dass dieser Thematik aufgrund der starken Verankerung von Gleichstellung und Gender Budgeting in der Bundesverfassung und im Haushaltsrecht besondere Bedeutung zugemessen wird.

⁴⁰ Das AMS Wien fördert seit vielen Jahren Deutschkurse vor allem für migrantische Personen, um den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Für das gegenständliche Projekt wurden 44,64 Mio. EUR aufgewendet.

⁴¹ Mit dem Handwerkerbonus sollte die Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Stärkung der redlichen Wirtschaft und die Setzung von wachstums- und konjunkturbelebenden Impulsen erreicht werden. Dafür wurden Förderungen bis zu 600 EUR an Konsument:innen von auf Rechnung durchgeführten Arbeitsleistungen in Zusammenhang mit Modernisierungs-, Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ausbezahlt. Im Jahr 2016 wurden 15,98 Mio. EUR und 2017 23,95 Mio. EUR ausbezahlt.

⁴² 2020: mit 16 mal am dritthäufigsten abgeschätzt, 2019: mit 15 mal am dritthäufigsten abgeschätzt, 2018: mit 15 mal am dritthäufigsten abgeschätzt.



Demzufolge wird auch im Rahmen der Koordination Gleichstellung für die Wirkungsorientierung, bei Schulungen und der Rückmeldungen der Frauensektion für diese Wirkungsdimension immer wieder auf diese Dimension hingewiesen, die damit bereits bei der Erstellung der WFA vielfach Berücksichtigung findet (zur Beurteilung siehe Pkt. 5.4).

Die Wirkungsdimensionen Konsumentenschutzpolitik und Umwelt wurden am wenigsten oft abgeschätzt. Dies erscheint für die Dimension Konsumentenschutz plausibel, die Dimension Umwelt wäre jedoch bei weiteren Vorhaben evident (siehe dazu Pkt. 5.3).

Grundsätzlich ist die Relevanz der Vorhaben für die angeführten Wirkungsdimensionen nicht immer hinreichend beschrieben bzw. ist die Relevanz der Wirkungsdimension nicht ersichtlich. Bei der Prüfung und Darstellung der Auswirkungen auf die nicht finanziellen Wirkungsdimensionen sollte auf eine erhöhte Aussagekraft geachtet werden. Dabei sollte ein klarer Zusammenhang zwischen den vom Ressort angestrebten Zielwerten bzw. Maßnahmen und den Ergebnissen der darauffolgenden Evaluierung erkennbar sein.

In der Folge hat der Budgetdienst die finanziellen Auswirkungen, die Auswirkungen auf die Wirkungsdimension Umwelt (Green Budgeting) und auf die tatsächliche Gleichstellung (Gender Budgeting) näher beschrieben und analysiert.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Bei 60 der insgesamt 64 Vorhaben (93,8 %) im Bericht wurden von den Ressorts die finanziellen Auswirkungen evaluiert, die bei den einzelnen Vorhaben sehr unterschiedlich hoch waren. Bei 4 Vorhaben (6,3 %) gab es keine finanziellen Auswirkungen, die höchsten finanziellen Auswirkungen betrafen die COVID-19-Kurzarbeit mit fast 2 Mrd. EUR.

In der nachfolgenden Tabelle werden jene Vorhaben dargestellt, deren geplante finanzielle Auswirkungen im Planungszeitraum insgesamt über 100 Mio. EUR lagen:


Tabelle 5: Finanzielle Auswirkungen über 100 Mio. EUR (Plan)

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Zielerreichung	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)						
				Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2017- 2021	Ist 2017- 2021	Abweichung Ist-Plan 2017-2021	
Aufwendungen										
Integrationsgesetz	BKA	10	zur Gänze	2017-2021	-144.124	-147.444	-144.124	-147.444	-3.320	
Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und Novelle Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 gebündelt mit Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen	BMKÖS	17	überwiegend	2017-2021	-369.039	-487.637	-369.039	-487.637	-118.598	
Ausbildungspflichtgesetz	BMA	20	zur Gänze	2016-2020	-203.048	-196.748	-195.277	-189.002	6.275	
Erste Einmalzahlung an Arbeitslose 2020 zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise	BMA	20	zur Gänze	2020-2024	-166.864	-153.623	-166.864	-153.623	13.241	
Verordnung betreffend die finanzielle Obergrenze für die Bedeckung von Beihilfen bei Kurzarbeit (COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung)	BMA	20	zur Gänze	2020-2024	-1.965.646	-565.542	-1.965.646	-565.542	1.400.104	
Novelle zum Pflegefondsgesetz (BGBl. I Nr. 22/2017)	BMSGPK	21	zur Gänze	2017-2021	-638.000	-638.000	-638.000	-638.000	0	
Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016	BMSGPK	22	zur Gänze	2017-2021	-258.000	-85.989	-258.000	-85.989	172.011	
Bündelung Anschaffung von anterio nasalen Antigentests zur Selbsttestung sowie Anschaffung von PCR Tests	BMBWF	30	überplanmäßig	2021-2025	-296.266	-255.772	-296.266	-255.772	40.494	
Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018–2020 mit dem IST Austria	BMBWF	31	überplanmäßig	2018-2022	-205.910	-155.900	-205.910	-155.900	50.010	
Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018–2020 mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	BMBWF	31	überplanmäßig	2018-2022	-379.191	-380.036	-379.191	-380.036	-845	
Förderprogramme zum Thema ENERGIE	BMK	34	zur Gänze	2019-2023	-104.078	-43.562	-65.396	-43.562	21.834	
Förderprogramme zum Thema MOBILITÄT	BMK	34	zur Gänze	2019-2023	-127.355	-26.380	-63.866	-26.380	37.486	
Bündelung Förderprogramm Basisprogramme 2018–2021	BMK	34	zur Gänze	2018-2022	-570.469	-476.667	-484.193	-476.667	7.526	
Förderung von Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus („Testangebot Sichere Gastfreundschaft“) – Bündelung	BMLRT	42	zur Gänze	2020-2024	-220.931	-151.016	-220.931	-151.016	69.915	
Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017)	BMF	44	zur Gänze	2017-2021	-175.001	-172.701	-175.001	-172.701	2.300	
Bundesgesetz, mit dem das FTE-Nationalstiftungsgesetz (Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie, Entwicklung) geändert wird	BMF	45	zur Gänze	2017-2021	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000	0	
Summe Aufwendungen					-	-6.123.922	-4.237.017	-5.927.704	-4.229.271	1.698.433
Erträge (Mehrerträge + / Mindererträge -)										
Abgabenänderungsgesetz 2016 – AbgÄG 2016	BMF	16	zur Gänze	2016-2020	-223.095	-223.070	-223.095	-223.070	25	
Senkung Arbeitslosenversicherungs-Beiträge (AIV) für Niedrigeinkommensbezieher	BMA	20	zur Gänze	2018-2022	-629.775	-323.233	-489.825	-323.233	166.592	
Umsetzung der Steuerreform 2015/16 im Pensionsversicherungsrecht	BMSGPK	22	überwiegend	2016-2020	466.420	434.792	376.520	349.832	-26.688	
Umsetzung der Steuerreform im Krankenversicherungsrecht	BMSGPK	24	zur Gänze	2016-2020	133.900	272.300	108.600	215.800	107.200	
Sondervermögen Kärnten in Abwicklung-Verzichtsgesetz	BMF	46	zur Gänze	2017-2021	-572.702	-572.702	-572.702	-572.702	0	
Summe Erträge					-	-825.252	-411.913	-800.502	-553.373	247.129
Summe der Vorhaben über 100 Mio. EUR					-6.949.174	-4.648.930	-6.728.206	-4.782.644	1.945.562	
Summe der sonstigen Vorhaben					-1.085.119	-818.649	-909.582	-774.053	135.529	
Gesamtsumme					-8.034.293	-5.467.579	-7.637.788	-5.556.697	2.081.091	

Anmerkung: Die Summe IST 2017-2021 ist höher als die IST-Gesamtsumme, da es in den Jahren vor oder nach dieser Periode (2017-2021) insgesamt zu geringeren Aufwendungen und höheren Einnahmen gekommen ist.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021, eigene Darstellung.

Bei der Summe des Gesamtnettoergebnisses der 21 Vorhaben über 100 Mio. EUR lagen die gesamten tatsächlichen finanziellen Auswirkungen mit 33,1 % deutlich unter den insgesamt geplanten (Plan: 6,95 Mrd. EUR, Ist: 4,65 Mrd. EUR). Als Gründe wurden von den Ressorts



insbesondere geänderte (rechtlichen) Rahmenbedingungen, geringere als kalkulierte Anschaffungskosten, Periodenverschiebungen bzw. keine endgültigen Evaluierungsergebnisse angeführt.

Die größte Abweichung entstand bei der COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung (UG 20-Arbeit). Geplant waren Aufwendungen iHv 3,29 Mrd. EUR und Erträge iHv 1,33 Mrd. EUR. Tatsächlich betragen die Aufwendungen laut interner Evaluierung 1,62 Mrd. EUR und die Erträge 1,06 Mrd. EUR. Das Nettoergebnis war mit -0,57 Mrd. EUR somit um 1,40 Mrd. EUR günstiger als erwartet. Die Abweichung wird lediglich mit der geringer als erwarteten Arbeitszeitreduktion während der Kurzarbeit begründet (siehe Pkt. 4.2 für eine umfassendere Beschreibung des Vorhabens).

Eine weitere wesentliche finanzielle Abweichung entstand beim Vorhaben „Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016“ der UG 22-Pensionsversicherung⁴³. Während die Planung für den Zeitraum 2017 bis 2021 eine Verschlechterung des Nettoergebnisses um 258,0 Mio. EUR vorsah, ergab die Evaluierung eine Verschlechterung um lediglich 86,0 Mio. EUR vor. Dies ist sowohl auf höher als erwartete Erträge (+54,6 Mio. EUR) aufgrund der Halbierung der Beitragslast bei Aufschub des Pensionsantritts⁴⁴ als auch auf geringer als erwartete Aufwendungen (-117,4 Mio. EUR) insbesondere für die Neuregelung der Mindestversicherungszeit nach dem APG und für die Verankerung des Rechtsanspruchs auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zurückzuführen.

Bei drei Vorhaben lagen die Istwerte über den Planwerten. Beim Vorhaben „Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und Novelle Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 gebündelt mit Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen“ war die Abweichung über den Zeitraum 2017 bis 2021 mit 118,6 Mio. EUR am höchsten (Plan: 369,0 Mio. EUR, Ist: 487,6 Mio. EUR). Dabei wurden die insbesondere Transferaufwendungen überschritten, was vor allem auf die Abwicklung der COVID-19-Mittel für den Sportligen COVID-19-Fonds, die Förderung der Bundessporteinrichtungen GmbH und den Sportbonus zurückzuführen war.

⁴³ Die Maßnahmen dieses Vorhabens umfassten die Halbierung der Beitragslast bei Aufschub des Pensionsantritts, die Schaffung einer Alterungssicherungskommission, den Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation, den besonderen Ausgleichszulagenrichtsatz bei längerem Versicherungsverlauf, die Neuregelung der Mindestversicherungszeit nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz, die Erweiterung der Möglichkeiten zum freiwilligen Pensionssplitting, die Neuregelung der Abfuhr der Dienstnehmerbeiträge für Aushilfskräfte, den Entfall der Unfallversicherungsbeiträge für Aushilfskräfte, die Anpassung des auf die Krankenversicherung entfallenen Pauschalbeitrages für Vollversicherte und die Verlängerung der Verteilung der Finanzierungskosten für das Hanusch-Krankenhaus auf alle Gebietskrankenkassen.

⁴⁴ Diese Maßnahme führt einerseits zu Mehreinnahmen durch die längere Erwerbstätigkeit jener Personen, die ohne diese Maßnahme den Pensionsantritt nicht aufgeschoben hätten und andererseits infolge der Halbierung zu Mindereinnahmen an Beiträgen für jene Personen, die auch ohne diese Maßnahme weiterhin erwerbstätig gewesen wären. Wie der Istwert erhoben wurde, geht aus der Evaluierung nicht hervor.



Die Bedeckung erfolgte weitestgehend aus den Mitteln der jeweiligen Bundesvoranschläge, zusätzliche Mittel wurden über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sowie eine Rücklagenentnahme bereitgestellt.

Bei der „Senkung Arbeitslosenversicherungs-Beiträge (AIV) für Niedrigeinkommensbezieher“ waren die Mindereinnahmen insgesamt geringer als erwartet, d. h. das Ergebnis war für den Bundeshaushalt günstiger als geschätzt. Mit dem Vorhaben sollten Personen mit niedrigem Einkommen durch die Anhebung der Staffeln für die Arbeitslosenversicherungsbeiträge über geringere monatliche Beitragsgrundlagen entlastet werden. Der Entlastungseffekt erreichte weitgehend die geplanten Werte, die Abweichung betrug 26,6 Mio. EUR für die Jahre 2018 bis 2020. Die insgesamt in der Tabelle angeführte Differenz iHv 166,6 Mio. EUR ergab sich, da in die Evaluierung auch die Jahre 2021 bis 2022 einbezogen wurden, für die zum Evaluierungszeitpunkt noch keine Ist-Werte vorlagen. Grundsätzlich sollte eine interne Evaluierung eines Vorhabens erfolgen, wenn die Istwerte für sämtliche Jahre in der WFA abgeschätzten Jahre vorliegen. Falls eine frühere Evaluierung durchgeführt wird (z.B. weil eine Neuregelung geplant ist), sollten die Jahre für die noch keine Werte vorliegen, bei der Gegenüberstellung der finanziellen Auswirkungen ausgeklammert werden.

Eine weitere wesentliche Abweichung bei den Istwerten gegenüber dem Plan betraf bei den Erträgen die „Umsetzung der Steuerreform im Krankenversicherungsrecht“ der UG 24-Gesundheit. Mit diesem Vorhaben wurden die Zusammenfassung der Beiträge zur Krankenversicherung zu einem einzigen Beitragssatz, die Vereinheitlichung der Anteile von Arbeiter:innen und Angestellten, die Einführung eines eigenen Beitragssatzes für Lehrlinge, die einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage sowie die Veränderung der Hebesätze und die Dotierung des Krankenkassen-Strukturfonds umgesetzt. Insgesamt wurden für die Jahre 2016 bis 2020 133,9 Mio. EUR an höheren Erträgen erwartet, tatsächlich betragen die Mehrerträge 272,3 Mio. EUR. Die Differenz entstand ausschließlich bei der Herabsetzung der Hebesätze für die Krankenversicherung der Pensionist:innen. Somit kam es zu einer stärkeren Reduzierung der Ausfallhaftung des Bundes in gleicher Höhe (138,4 Mio. EUR) und damit zu einem günstigeren Ergebnis für den Bund gegenüber der ursprünglichen WFA.



5.3 Umwelt

Die Wirkungsdimension Umwelt wurde im WFA-Bericht 2021 nur für das Vorhaben „Bundeswasserbauverwaltung 2017 – Schutzwasserwirtschaft“ der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abgeschätzt und damit als wesentlich erachtet. Die schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen dieses Vorhabens sollen den Menschen und seinen Wirtschaftsraum schützen, wobei als schützenswert Bauten im gewidmeten Bau- und Betriebsgebiet, Infrastrukturanlagen bzw. erhaltenswerte Einzelbauten angesehen werden. Den übergeordneten rechtlichen Rahmen bietet das Wasserrechtsgesetz. Ziel des Vorhabens ist die Errichtung und Erhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen einschließlich Planungen auf Grundlage der EU-Hochwasserrichtlinie. Dazu hat das BMLRT alle sechs Jahre eine vorausschauende Bewertung des Hochwasserrisikos, Gefahren- und Risikokarten sowie Pläne für das Hochwasserrisikomanagement vorzulegen.

Das Vorhaben wurde vom Ressort insgesamt als „zur Gänze“ erreicht evaluiert und die angepeilte Anzahl der hochwasserrelevanten Einzugsgebiete in Siedlungsgebieten mit abgeschlossenen Schutzmaßnahmen erreicht. Die finanziellen Mittel iHv insgesamt 99,4 Mio. EUR (2017-2021) wurden von den Bundesländern zur Gänze ausgeschöpft, womit der Großteil des Jahresarbeitsprogramms umgesetzt wurde. Laut Ressort wurden baulich-, wirtschaftlich- oder witterungsbedingte Änderungen des Programms durch Umschichtungen ausgeglichen, womit wichtige Bauten dadurch beschleunigt werden konnten.

Bei der Evaluierung der Wirkungsdimension „Umwelt“ wird vom Ressort lediglich angemerkt, dass die Hochwasserschutzmaßnahmen lebenswichtige Zusatzziele erreichen, wie z. B. den Erhalt des Grundwasserspiegels durch definierte Gewässerränder oder die Verhinderung des Eintritts von Schadstoffen in die Oberflächen- und Grundwässer durch Schutz der Siedlungsräume vor Überflutungen. Nähere Informationen stehen aus dem Bericht nicht zur Verfügung. Nach Ansicht des Budgetdienstes wäre eine detailliertere Erläuterung und Abschätzung der Auswirkungen auf die Dimension Umwelt für eine bessere Einschätzung des Vorhabens in diesem Bereich wesentlich.

Nach Ansicht des Budgetdienstes könnten bei den 2021 durchgeführten internen Evaluierungen weitere Vorhaben identifiziert werden, die ebenfalls einen wesentlichen Umweltbezug aufweisen, bei denen die Wirkungsdimension Umwelt jedoch nicht abgeschätzt wurde. Beispielsweise betraf das „Abgabenänderungsgesetz 2016 – AbgÄG 2016“ der UG 16-Öffentliche Abgaben die Ausweitung der begünstigten Behandlung von Kraftfahrzeugen mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer als weiteren Schritt in Richtung Ökologisierung des Steuer- und Abgabensystems. Weiters wurde in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie



beim Vorhaben „Ökostromförderungsbeitragsverordnung 2021 gebündelt mit Ökostrompauschale-Verordnung 2021“ die Wirkungsdimension Umwelt nicht evaluiert, obwohl in den mittel- und langfristigen Strategien bzw. bei den zugehörigen Wirkungszielen die Thematik angesprochen wurde. Die Vorhaben „Förderprogramme zum Thema Energie“ der UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) und „Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau“ der UG 41-Mobilität betreffen ebenfalls die Wirkungsdimension Umwelt.

Die WFA kann ein wesentlicher Hebel zur Beurteilung von neuen gesetzlichen Vorhaben oder Projekten aus der Perspektive Klima und Umwelt sein. Die Bundesregierung hat im Regierungsprogramm 2020 – 2024 die Einführung eines verpflichtenden und unabhängigen **Klimachecks** für alle neuen und bestehenden Gesetze, Verordnungen und Bund-Länder-Vereinbarungen sowie die Einführung einer verbindlichen **Wirkungsdimension „Klimaschutz“** innerhalb der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung angekündigt. Dieses Instrument sollte eine mehrdimensionale Beurteilung einschließlich einer Beurteilung unterschiedlicher Handlungsoptionen liefern, die auch wesentlich die jährlichen Budgetberatungen unterstützen kann.

5.4 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Wirkungsdimension der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern wurde im Finanzjahr 2021 bei 14 Vorhaben (21,9 %) abgeschätzt und damit als wesentlich erachtet. Die zu betrachtenden Subdimensionen der Gleichstellung wurden im Jahr 2021 bei den evaluierten Vorhaben mit folgender Häufigkeit genannt:

Tabelle 6: Subdimensionen in der Wirkungsdimension Gleichstellung

Subdimension	Anzahl
Direkte Leistungen	3
Öffentliche Einnahmen	3
Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	2
Entscheidungsprozesse und -gremien	2
Sonstige wesentliche Auswirkungen	7

Anmerkung: Vorhaben mit Subdimensionen ohne wesentliche Auswirkungen wurden in die Tabelle nicht aufgenommen.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021.

Die Ausführungen zu den Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sind zum Teil von den Auswirkungen der COVID-19-Krise geprägt und beinhalten sehr unterschiedliche Schwerpunkte. Diese betreffen etwa die öffentlichen Einnahmen (z. B. Einmalzahlung zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise, Senkung



der Arbeitslosenversicherungs-Beiträge für Niedrigeinkommensbezieher), die Entscheidungsprozesse und -gremien (z. B. Abschluss Leistungsvereinbarung mit dem IST-Austria, Ausbildungspflichtgesetz), Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen (z. B. Schulrechtsänderungsgesetz) oder direkte Leistungen (z. B. Teilpension, Lehrplannovelle Kinderpädagogik).

In den meisten Evaluierungen wird von den Ressorts explizit auf eine positive Wirkung des Vorhabens auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hingewiesen. Beim Vorhaben „Integrationsgesetz“ (UG 10-Bundeskanzleramt) wurde beispielsweise vermerkt, dass im Zeitraum von 2017 bis 2021 eine Steigerung der weiblichen Teilnehmerinnen bei den Deutschkursen des „Startpaket Deutsch & Integration“ bzw. bei Werte- und Orientierungskursen zu verzeichnen war und damit den Frauen eine aktive Teilhabe an der österreichischen Gesellschaft ermöglicht wird. Das Vorhaben „Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018-2020 mit dem IST-Austria“ (UG 31-Wissenschaft und Forschung) hatte laut Evaluierung einen positiven Einfluss auf die Gleichstellung. Dies betrifft nicht nur umfassende Personalentwicklungs- und Karriereförderpläne, sondern auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (z. B. entsprechende Kinderbetreuungsangebote).

Bei einigen Vorhaben wurde lediglich angegeben, dass der gesetzliche Anspruch unabhängig vom Geschlecht gegeben ist bzw. der Verteilung der Grundgesamtheit der Leistungsbezieher:innen entspricht. Das betrifft beispielsweise die erste Einmalzahlung an Arbeitslose 2020 zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise (UG 20-Arbeit). Hier wird ausgeführt, dass die Einmalzahlung rd. 195.000 Frauen und 210.000 Männer erreicht hat, was der geschlechtsspezifischen Verteilung der AIVG-Leistungsbezieher:innen entspricht. Nach Ansicht des Budgetdienstes aus solchen allgemeinen Ausführungen und Abschätzungen kein relevanter Mehrwert für die Gleichstellung gegeben.

Bei einigen Vorhaben fehlen jedoch detaillierte Erläuterungen, um die Wirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern genauer einschätzen zu können. In der UG 30 wird beim Vorhaben „Bündelung Schulrechtsänderungsgesetz 2016“ nur festgehalten, dass die Weiterentwicklung und die Anpassungen im Bereich der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik mit einer verbesserten Aufnahme von Burschen einhergegangen ist, diese laufend im Fokus gehalten werden, ohne dass das Ressort näher auf Details dazu eingeht.

Bei der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung in der UG 20-Arbeit wurden bei den Projekten itworks (40,6 % Frauen), JobTransfair (53,5 % Frauen) und bei Trendwerk (47,2 % Frauen) frauenspezifische Unterstützungsmöglichkeiten zur Minderung der individuellen Problemstellungen am Arbeitsmarkt geboten (z. B. Berücksichtigung der speziellen Herausforderungen für Frauen am Arbeitsmarkt, Unterstützung bei der Ausweitung von Kinderbetreuungszeiten). In



diesem Fall wurde nicht angemerkt, ob es zu einer Steigerung des Frauenanteils bei den Projekten gekommen ist bzw. wie dieser Anteil einzuschätzen ist.

Die Abschätzung der Wirkungsdimension Gleichstellung ist bei vielen Vorhaben kaum aussagekräftig, bei einigen Vorhaben ist aus den Ergebnisbeschreibungen die Wirkung auf die Gleichstellungsdimension bzw. der unmittelbare Zusammenhang schwer ableitbar. Eine konkretere Beschreibung der Auswirkungen der Vorhaben auf die Wirkungsdimension Gleichstellung von Frauen und Männern würde hier eine deutlich bessere Beurteilung der Vorhaben ermöglichen. Zudem sollten sich die Evaluierungen der Vorhaben auch mit negativen Auswirkungen für die Frauen auseinandersetzen, die bei einzelnen Vorhaben auch entstehen können.

5.5 Beitrag zu den Sustainable Development Goals

Österreich bekennt sich zur Umsetzung der Agenda 2030 mit ihren 17 Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs) und im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird ihre Umsetzung mehrfach als Zielsetzung genannt. Österreich hat 2020 seinen ersten freiwilligen nationalen Bericht⁴⁵ zur Umsetzung der 17 SDGs erstellt. Der Bericht zeigt die bisherigen Errungenschaften und den weiteren Handlungsbedarf zur Erreichung der globalen Ziele auf und beinhaltet auch Ausführungen zu Klima und Umwelt.

Im WFA-Bericht 2021 haben die Ressorts bei 40 von den 64 Vorhaben eine Verbindung zu den SDGs hergestellt. Damit soll die Förderung der entsprechenden SDGs, zu deren Erreichung sich Österreich bis zum Jahr 2030 verpflichtet hat, durch die einzelnen Vorhaben transparent gemacht werden.⁴⁶

⁴⁵ [Österreich und die Agenda 2030: Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele / SDGs \(FNU\)](#).

⁴⁶ Im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021 findet sich ein umfangreiches Kapitel über den Beitrag zu den SDGs ab S. 22. Hier finden sich zwei Übersichten aus unterschiedlichen Gesichtspunkten: Vorhaben mit dem jeweiligen SDG; SDGs mit den entsprechenden Vorhaben.



Die meisten Vorhaben wurden dem SDG 4 – Hochwertige Bildung⁴⁷, dem SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum⁴⁸ sowie dem SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur⁴⁹ zugeordnet. Dem SDG 5-Geschlechtergleichheit wurden vier Vorhaben zugeordnet, obwohl die Wirkungsdimension der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern 14 Vorhaben (21,9 %) betraf. Nicht angesprochene Ziele betreffen das SDG 12 – Nachhaltiger Konsum und Produktion, SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz, SDG 14 – Leben unter Wasser, SDG 15 – Leben an Land und SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

Die Zuordnung zu den SDG soll den Beitrag der Vorhaben zur Erreichung von Zielen der jeweiligen Politikbereiche aufzeigen. Die Ressorts liefern großteils zweckmäßige Erklärungen für, warum die einzelnen Vorhaben das jeweilige SDG unterstützen. Die Abstimmung zwischen Wirkungsdimension eines Vorhabens und Zuordnung zu einem SDG gelingt jedoch nicht immer. So wurde beispielsweise das Vorhaben „Förderprogramme zum Thema Mobilität“ zwar dem SDG 3.9 „Bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern“ zugeordnet, aber die Wirkungsdimension Umwelt nicht abgeschätzt, obwohl bei den Erläuterungstexten zur Zielerreichung des Vorhabens auf Klima- und Umweltschutz als zentrales Thema in der angewandten Forschung und ebenso auf das Regierungsprogramm (klimaneutraler Mobilitätssektor) verwiesen wird.

⁴⁷ UG 10-Bundeskanzleramt: Integrationsgesetz; UG 20-Arbeit: Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien (3. Wiederbeauftragung); Ausbildungspflichtgesetz, Berufsbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2020, Überbetriebliche Berufsausbildung – AMS NÖ 2019/20, Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2020/2021, Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien, 2020/2021, Überbetriebliche Lehrausbildung gemäß § 30b BAG (inklusive Vorbereitungsmaßnahmen) – AMS Steiermark – 2017/19; UG 30-Bildung: Bündelung Lehrplannovelle Kinderpädagogik, Novelle Lehrpläne der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gebündelt mit der Novelle der Schulzeitverordnung, Bündelung Schulrechtsänderungsgesetz 2016; UG 31-Wissenschaft und Forschung: Bundesgesetz mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, Sonderrichtlinie „Auslandslektorate“, Sonderrichtlinie „Incoming“, Sonderrichtlinie „Outgoing“, Sonderrichtlinie „Programmstipendien“; UG 40-Wirtschaft: Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 Berufsausbildungsgesetz aufgrund der COVID-19 Krise „Lehrlingsbonus 2020“ Bündelung mit „Kleinunternehmerbonus 2020“; UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus: Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und Novelle Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 gebündelt mit Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen.

⁴⁸ UG 20-Arbeit: Ausbildungspflichtgesetz, Berufsausbildung des BFI Wien (BAZ) Budget 2020, Teilpension (erweiterte Altersteilzeit Arbeitslosenversicherungsgesetz), Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2020, Senkung Arbeitslosenversicherungs-Beiträge (AIV) für Niedrigeinkommensbezieher, Verordnung betreffend die finanzielle Obergrenze für die Bedeckung von Beihilfen bei Kurzarbeit (COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung), Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2020/2021, Überbetriebliche Lehrausbildung gemäß § 30b BAG (inklusive Vorbereitungsmaßnahmen) – AMS Steiermark – 2017/18; UG 40-Wirtschaft: Internationalisierungsoffensive go-international IO-VI (04/2019-03/2021), Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, Sonderrichtlinie „Risikokapitalprämie“ – Förderung von Beteiligungen an innovativen Start-ups; UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus: Förderung der Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus („Testangebot Sichere Gastfreundschaft“) – Bündelung.

⁴⁹ UG 31-Wissenschaft und Forschung: Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018-2020 mit dem IST Austria, Abschluss Leistungsvereinbarung 2018-2020 mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften; UG 40-Wirtschaft: Signatur- und Vertrauensdienstegesetz; UG 45-Bundesvermögen: Bundesgesetz mit dem das FTE-Nationalstiftungsgesetz (Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie, Entwicklung) geändert wird; UG 34-Innovation und Technologie (Forschung): Förderprogramme zum Thema Energie, Förderprogramme zum Thema IKT, Förderprogramme zum Thema Kooperation Wissenschaft-Wirtschaft (2019-2021), Förderprogramme zum Thema Mobilität, Förderprogramme zum Thema Produktion, Förderprogramme zum Thema Weltraum, Bündelung Förderprogramm Basisprogramm 2018-2021, Seedfinancing & Green Seed Gesamtbeauftragung 2021.



6 Weiterentwicklung der internen Evaluierungen und der Berichterstattung

Die bisherigen Berichte über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung wurden im Rahmen der Beratungen im Unterausschuss des Budgetausschusses kaum aufgegriffen. Im Hinblick auf den damit verbundenen doch hohen Ressourcenbedarf in der Verwaltung sollten die internen Evaluierungen und die Berichterstattung so weiterentwickelt werden, dass sie den Stakeholdern eine entsprechende Diskussionsgrundlage bieten. Der Budgetdienst wies in seinen Analysen zu den bisherigen WFA-Berichten ebenso wie der Rechnungshof in seinen Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen oder der Fiskalrat im Jahresbericht auf eine große Bandbreite hinsichtlich Aussagekraft, Nachvollziehbarkeit und Qualität der WFA hin. Dies wird auch aus dem vorliegenden Bericht für das Jahr 2021 deutlich.

Einige der nachfolgenden Vorschläge des Budgetdienstes zur Weiterentwicklung der internen Evaluierungen und der diesbezüglichen Berichterstattung können im bestehenden Rahmen umgesetzt werden, zum Teil wären jedoch auch Änderungen oder zumindest Klarstellungen in der WFA-Grundsatz-Verordnung erforderlich.

Der Budgetdienst fasst die Herausforderungen wie folgt zusammen:

- Der WFA-Bericht fokussiert auf einzelne Vorhaben, wobei viele nur im Gesamtkontext mit einem übergeordneten Strategie beurteilt werden können (Arbeitsmarkt⁵⁰, Gesundheit⁵¹, Gleichstellung von Frauen und Männern, etc.). Die Aussagekraft und der Nutzen könnte deutlich gesteigert werden, wenn die Evaluierungen von einzelnen Gesetzen und Vorhaben in einen größeren Zusammenhang (z. B. im Hinblick auf das Regierungsprogramm) gestellt werden, wobei auch die Einzelevaluierungen aus den Vorjahren jeweils mitberücksichtigt werden könnten. Dabei könnte auch stärker das Instrument der Bündelung in Anspruch genommen werden.

⁵⁰ Z. B. Fokus der Evaluierung des Beitrags der unterschiedlichen Vorhaben zur überbetrieblichen Lehrausbildung bzw. überbetrieblichen Berufsausbildung aus dem vorliegenden Bericht 2021 auch auf den gesamten Arbeitsmarkt und nicht nur auf das einzelne Vorhaben.

⁵¹ Z. B. Beitrag der Vorhaben des BMG zum Budgetbegleitgesetz oder zur Steuerreform im Krankenversicherungsrecht sollten in einen größeren Zusammenhang im Gesundheitsbereich (z. B. zum gesamten System der Sozialversicherung) gestellt werden.



- Der WFA-Bericht sollte künftig deutlich stärker auf Gesetzesvorhaben mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen sowie im Hinblick auf die Wirkungsdimensionen wesentliche und politisch bedeutsame bzw. im öffentlichen Interesse stehende Vorhaben fokussieren. Eine wesentliche Komponente ist zudem die Aktualität der in die Berichtserstattung aufgenommenen Vorhaben. Vor allem in volatilen Krisenzeiten sollten interne Evaluierungen die Maßnahmen zur Krisenbewältigung rasch beurteilen und zu deren Weiterentwicklung genutzt werden.
- Im Bericht sind Vorhaben abgebildet, die für den Budgetausschuss von sehr unterschiedlicher Relevanz sind. Vor allem für komplexe, große Reformvorhaben mit erwarteten Änderungen auf die Gesamtwirtschaft sollte eine auf den Regelungsinhalt abgestimmte, differenzierte Methodik, die über Mindestanforderungen in den WFA-Verordnungen hinausgeht, angewendet werden. Beispielsweise sollten für komplexe fiskalische und ökonomische Effekte von Steuer- und Transferreformen entsprechende Modelle wie Mikrosimulationsmodelle, Makromodelle sowie kombinierte Modelle genutzt werden. Damit kommt es auch zu aussagekräftigeren Darstellungen in den entsprechenden Wirkungsdimensionen.
- Bedeutende Gesetzesvorschläge der Regierungsparteien, die weitgehend in den Ressorts erarbeitet werden, wurden wiederholt mittels Initiativantrag und ohne WFA im Parlament eingebracht, weil für Initiativanträge formal deutlich geringere Anforderungen bestehen. Dies betrifft aktuell einen Großteil der COVID-19-Gesetzgebung und wurde auch zum Teil auch für Gesetzesvorschläge der aktuellen Krisenbewältigung (Teuerung, Energiekrise) weitergeführt. Aus diesem Grund werden diese Vorhaben künftig auch nicht im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen behandelt. Das Einbringen von Gesetzesvorhaben als Initiativanträge ohne WFA entbindet die Vollziehung grundsätzlich nicht von einer internen Evaluierung. Eine eindeutige diesbezügliche Regelung besteht derzeit aber nicht und die Verpflichtung könnte gesetzlich entsprechend klargestellt werden.
- Im Bericht sind die internen Evaluierungen von WFA zu 24 Bundesgesetzen enthalten, die dem Nationalrat bereits im Rahmen der Beschlussfassung vorlagen. Zwei Drittel der Vorhaben betreffen sonstige wesentlichen Vorhaben oder Verordnungen, bei deren Vorbereitung der Nationalrat nicht eingebunden ist, und mit denen der Nationalrat somit durch den vorliegenden Bericht erstmalig befasst wird. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung auf die Vorhabensarten:

**Tabelle 7: Aufteilung der Evaluierungen auf Vorhabensarten**

Vorhabensart	Anzahl
Bundesgesetz	24
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	1
Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	30
Verordnung	4
Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	1
Sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	4
Summe	64

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021.

Damit eine Evaluierung inhaltlich ausreichend nachvollziehbar ist, müssen jedoch der Kontext und die ursprünglichen Annahmen in der WFA (z. B. angenommene wesentliche Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen, ursprüngliches Mengen- und Preisgerüst für finanzielle Auswirkungen) bekannt sein. Da die ursprüngliche WFA dem Nationalrat für diese Vorhaben nicht vorliegt, könnten diese beispielsweise online über die Seite www.wirkungsmonitoring.gv.at zur Verfügung gestellt werden. Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle arbeitet bereits an einer technischen Umsetzung. Diese Plattform könnte auch genutzt werden, um die sehr umfangreichen Darstellungen im Papierbericht auf die für den Nationalrat wesentlichen Vorhaben zu fokussieren und die sonstigen internen Evaluierungen über diese Plattform online zugänglich zu machen.

- Eine allgemein zugängliche zentrale Übersicht (Datenbasis) über alle zu evaluierenden Vorhaben und die Zeitpunkte, bis wann die internen Evaluierungen durchgeführt werden müssen, fehlt derzeit noch. Daher ist auch nicht ersichtlich, dass in einem bestimmten Verwaltungsbereich evaluierungs- bzw. berichtspflichtige Vorhaben vorliegen und bis wann mit der internen Evaluierung zu rechnen ist. Eine solche Datenbasis würde die Auswahl der in den Bericht aufgenommenen Vorhaben transparenter machen und könnte auch helfen, eine zielgerichtete Steuerung der internen Evaluierungen vorzunehmen bzw. Bündelungen durch die Wirkungscontrollingstelle anzuregen. Zudem könnten in diese Datenbank auch die Vorhaben mit vereinfachter WFA und die damit verfolgten Zielsetzungen aufgenommen werden, da sie für spezielle Fragestellungen von Interesse sein könnten. Auch für diesen Bereich wird die online-Plattform www.wirkungsmonitoring.gv.at von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle adaptiert, um diese Informationen künftig zur Verfügung zu stellen.



- Neben den finanziellen Auswirkungen werden bei der Evaluierung der WFA auch Auswirkungen auf andere Wirkungsdimensionen dargestellt, deren Qualität zusammenfassend vom Budgetdienst als wenig zufriedenstellend angesehen wird. Beispielsweise fehlen entsprechende Informationen um die Wirkung nachvollziehbar zu machen, es werden offensichtliche Tatsachen beschrieben oder es werden keine Auswirkungen festgestellt, ohne dafür Begründungen zu geben⁵². Generell sollte ein intensiverer Qualitätssicherungsprozess bei den Darstellungen dieser Auswirkungen zu aussagekräftigere Evaluierungen führen. Dazu bedarf es einer stärkeren inhaltlichen Einbeziehung der Wirkungsdimensionenressorts im Rahmen der Begutachtung der Fremdleistik. Auch bereits vorhandene externe Studien könnten vermehrt herangezogen werden.

⁵² Z. B. Darstellung der Auswirkung auf tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern beim Vorhaben „Senkung Arbeitslosenversicherungs-Beiträge (AIV) für Niedrigeinkommensbezieher“: Geschlechtsspezifisch konnten keine überproportionalen Abweichungen festgestellt werden.



Anhang: Gesamtübersicht über alle Vorhaben

Tabelle 8: Gesamtliste

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis <i>(in Tsd. EUR)</i>				Bedeckung	Wirkungsdimensionen	Zielerreichung	
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2017- 2021				Ist 2017- 2021
UG 10-Bundeskanzleramt (BKA)										
Integrationsgesetz	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	-144.124	-147.444	-144.124	-147.444	Ja	KJ, GL	zur Gänze
UG 11-Inneres (BMI)										
Abschluss eines Enterprise Agreement mit der Microsoft Österreich GmbH 2016 und 2019	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2016-2020	-26.843	-32.514	-23.062	-28.494	Ja	k.A.	zur Gänze
UG 13-Justiz (BMJ)										
Förderung Verein VertretungsNetz 2020	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2020-2024	-42.111	-42.111	-42.111	-42.111	Ja	SO	überwiegend
Sonderrichtlinien Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-11.143	-10.555	-11.143	-10.555	Ja	k.A.	zur Gänze
Änderung des Rechtspraktikantengesetzes	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	-38.533	-20.879	-38.533	-20.879	Ja	k.A.	zur Gänze
UG 14-Militärische Angelegenheiten (BMLV)										
Beschaffung von bis zu 48 Stk. Universalgeländefahrzeugen (UGF) und Waffenstationen (EWS)	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2016-2020	-7.095	-1.440	-6.721	-1.066	Nein	k.A.	zur Gänze
UG 15-Finanzverwaltung (BMF)										
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen geändert wird	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	-40.000	-39.925	-20.000	-23.950	Nein	GW, VKB	teilweise
EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 gebündelt mit Verrechnungspreisdokumentationsgesetz-Durchführungsverordnung (VPDG-DV)	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	-17.315	10.686	-17.391	10.755	Ja	UNT, VKU	zur Gänze
UG 16-Öffentliche Abgaben (BMF)										
Abgabenänderungsgesetz 2016 – AbgÄG 2016	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	-223.095	-223.070	-223.095	-223.070	Ja	GW, UNT, VKB, VKU	zur Gänze
Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung Turkmenistans zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Nein	2015-2019	-	-	-	-	k.A.	k.A.	teilweise
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS)										
Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und Novelle Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 gebündelt mit Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	-369.039	-487.637	-369.039	-487.637	Nein	VKU	überwiegend
UG 20-Arbeit (BMA)										
Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien (3. Wiederbeauftragung)	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2020-2024	-44.636	-44.636	-44.636	-44.636	Ja	GW	teilweise
Ausbildungspflichtgesetz	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	-203.048	-196.748	-195.277	-189.002	Ja	GL, GW, KJ	zur Gänze
Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2020	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-25.745	-19.454	-25.745	-19.454	Ja	GL, KJ	teilweise
Teilpension (erweiterte Altersteilzeit Arbeitslosenversicherungsgesetz)	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	45.555	11.495	43.426	10.546	Ja	GL	zur Gänze
Erste Einmalzahlung an Arbeitslose 2020 zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise	Bundesgesetz	Ja	2020-2024	-166.864	-153.623	-166.864	-153.623	Ja	GL, GW, SO	zur Gänze
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2020	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-48.303	-33.396	-48.303	-33.396	Ja	GL, GW	teilweise
Senkung Arbeitslosenversicherungs-Beiträge (AIV) für Niedrigeinkommensbezieher	Bundesgesetz	Ja	2018-2022	-629.775	-323.233	-489.825	-323.233	Ja	GL, GW, SO	zur Gänze
Verordnung betreffend die finanzielle Obergrenze für die Bedeckung von Beihilfen bei Kurzarbeit (COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung)	Verordnung	Nein	2020-2024	-1.965.646	-565.542	-1.965.646	-565.542	Ja	GL, GW, VKU	zur Gänze
Überbetriebliche Berufsausbildung – AMS NÖ 2019/20	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-33.000	-23.912	-33.000	-23.912	k.A.	KJ	zur Gänze
Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2020/2021	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2020-2024	-69.113	-68.031	-69.113	-68.031	Ja	GL, KJ	überwiegend
Überbetriebliche Lehrausbildung gemäß § 30b BAG (inklusive Vorbereitungsmaßnahmen) – AMS Steiermark – 2017/18	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-36.000	-34.431	-36.000	-34.431	Ja	k.A.	zur Gänze
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (BMSGPK)										
Novelle zum Pflegefondsgesetz (GGBI. I Nr. 22/2017)	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	-638.000	-638.000	-638.000	-638.000	Ja	SO	zur Gänze

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)				Bedeckung	Wirkungsdimensionen	Zielerreichung	
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2017-2021				Ist 2017-2021
UG 22-Pensionsversicherung (BMSGPK)										
Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	-258.000	-85.989	-258.000	-85.989	Ja	SO, UNT	zur Gänze
Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	76.219	63.526	77.302	64.395	Nein	k.A.	überwiegend
Umsetzung der Steuerreform 2015/16 im Pensionsversicherungsrecht	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	466.420	434.792	376.520	349.832	Ja	k.A.	überwiegend
UG 24-Gesundheit (BMSGPK)										
Beitrag Gesundheit des BMG zum Budgetbegleitgesetz 2016	Bundesgesetz	Ja	2015-2019	19.965	-12.412	14.141	-7.199	Ja	k.A.	zur Gänze
Umsetzung der Steuerreform im Krankenversicherungsrecht	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	133.900	272.300	108.600	215.800	Ja	SO	zur Gänze
UG 30-Bildung (BMBWF)										
Bündelung Anschaffung von anterio nasalen Antigentests zur Selbsttestung sowie Anschaffung von PCR Tests	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2021-2025	-296.266	-255.772	-296.266	-255.772	Ja	KJ	überplanmäßig
Bündelung Lehrplannovelle Kinderpädagogik	Verordnung	Nein	2016-2020	1.194	1.194	1.239	1.239	Ja	GL, KJ	zur Gänze
Novelle der Lehrpläne der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gebündelt mit der Novelle der Schulzeitverordnung	Verordnung	Nein	2016-2020	-1.128	-1.128	-1.036	-1.036	Ja	KJ	zur Gänze
Bündelung Schulrechtsänderungsgesetz 2016	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	-23.394	-33.481	-10.151	-18.414	Ja	GL, KJ, VKB	überwiegend
UG 31-Wissenschaft und Forschung (BMBWF)										
Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018–2020 mit dem IST Austria	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-205.910	-155.900	-205.910	-155.900	Ja	GL, GW, KJ	überplanmäßig
Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018–2020 mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-379.191	-380.036	-379.191	-380.036	Ja	GW	überplanmäßig
Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	-23.602	-23.602	-22.246	-22.246	Ja	k.A.	überwiegend
Sonderrichtlinie „Auslandslektorate“	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-12.517	-10.336	-12.517	-10.336	Ja	k.A.	überwiegend
Sonderrichtlinie „INCOMING“	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-9.067	-10.300	-9.067	-10.300	Ja	k.A.	überplanmäßig
Sonderrichtlinie „Internationalisierung“	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-13.718	-6.913	-13.718	-6.913	Ja	k.A.	zur Gänze
Sonderrichtlinie „OUTGOING“	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-9.571	-3.356	-9.571	-3.356	Ja	k.A.	zur Gänze
Sonderrichtlinie „Programmstipendien“	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-11.267	-8.189	-11.267	-8.189	Ja	k.A.	überwiegend
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) (BMK)										
Förderprogramm zum Thema HUMANRESSOURCEN (2019–2021)	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-26.443	-15.853	-20.453	-15.853	Ja	GL	überwiegend
Förderprogramme zum Thema ENERGIE	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-104.078	-43.562	-65.396	-43.562	Ja	k.A.	zur Gänze
Förderprogramme zum Thema IKT	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-69.349	-11.256	-32.384	-11.256	Ja	k.A.	teilweise
Förderprogramme zum Thema KOOPERATION WISSENSCHAFT-WIRTSCHAFT (2019–2021)	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-78.685	-8.787	-27.975	-8.787	Ja	VKU	zur Gänze
Förderprogramme zum Thema MOBILITÄT	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-127.355	-26.380	-63.866	-26.380	Ja	k.A.	zur Gänze
Förderprogramme zum Thema PRODUKTION	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-58.654	-10.991	-32.740	-10.991	Ja	k.A.	zur Gänze
Förderprogramme zum Thema WELTRAUM	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-25.209	-7.899	-10.489	-7.899	Ja	k.A.	überplanmäßig
Bündelung Förderprogramm Basisprogramme 2018–2021	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-570.469	-476.667	-484.193	-476.667	Ja	UNT, VKU	zur Gänze
Seedfinancing & Green Seed Gesamtbeauftragung (GB) 2021	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2020-2024	-14.610	-5.176	-10.202	-5.176	Ja	k.A.	zur Gänze

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Bedeckung	Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2017- 2021	Ist 2017- 2021			
UG 40-Wirtschaft (BMDW)										
Internationalisierungsoffensive go-international IO-VI (04/2019–03/2021)	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-26.089	-21.788	-26.089	-21.788	Ja	UNT	zur Gänze
Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 Berufsausbildungsgesetz aufgrund der COVID-19 Krise „Lehringsbonus 2020“ Bündelung mit „Kleinunternehmerbonus 2020“	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2020-2024	-62.700	-56.094	-62.700	-56.094	Ja	GW, UNT	zur Gänze
Signatur- und Vertrauensdienstegesetz	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	-	-	-	-	k.A.	KO	zur Gänze
Sonderrichtlinie „Risikokapitalprämie“ – Förderung von Beteiligungen an innovativen Start-ups	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-45.000	-6.622	-45.000	-6.622	Nein	GW, UNT	teilweise
UG 41-Mobilität (BMK)										
Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Ja	2017-2021	-92.073	-107.342	-92.073	-107.342	Ja	GW	überwiegend
Rahmenvertrag mit Austro Control 2017–2020	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-55.300	-46.597	-55.300	-46.597	Ja	k.A.	zur Gänze
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)										
AgrarinvestitionsKredit 2016 – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2016-2020	-20.966	-3.629	-16.081	-1.164	Ja	k.A.	überwiegend
Bundeswasserbauverwaltung 2017 – Schutzwasserwirtschaft	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-99.383	-99.383	-99.383	-99.383	Ja	GW, UNT, UW	zur Gänze
Förderung von Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus („Testangebot Sichere Gastfreundschaft“) – Bündelung	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2020-2024	-220.931	-151.016	-220.931	-151.016	Ja	k.A.	zur Gänze
UG 43-Klima, Umwelt und Energie (BMK)										
Ökostromförderbeitragsverordnung 2021 gebündelt mit Ökostrompauschale-Verordnung 2021	Verordnung	Nein	2020-2024	-	-	-	-	k.A.	KO, UNT	zur Gänze
UG 44-Finanzausgleich (BMF)										
Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017)	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	-175.001	-172.701	-175.001	-172.701	Ja	k.A.	zur Gänze
UG 45-Bundesvermögen (BMF)										
Bundesgesetz, mit dem das FTE-Nationalstiftungsgesetz (Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie, Entwicklung) geändert wird	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000	Ja	GL, GW, UNT	zur Gänze
Bundesgesetz, mit dem das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien (IAKW)–Finanzierungsgesetz geändert wird	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	-9.490	-23.132	-9.490	-23.132	Ja	GW	zur Gänze
Versicherungsaufsichtsgesetz 2016	Bundesgesetz	Ja	2014-2018	-	-	-	-	k.A.	KO	zur Gänze
UG 46-Finanzmarktstabilität (BMF)										
Sondervermögen Kärnten in Abwicklung-Verzichtsgesetz	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	-572.702	-572.702	-572.702	-572.702	Ja	k.A.	zur Gänze

Wirkungsdimensionen: GL...Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, GW...Gesamtwirtschaft, KJ...Kinder und Jugend, KO...Konsumentenschutzpolitik, SO...Soziales, UNT...Unternehmen, UW...Umwelt, VKB...Verwaltungskosten für Bürger:innen, VKU...Verwaltungskosten für Unternehmen.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021, eigene Darstellung.